

*Handwritten text, possibly a signature or title, in cursive script.*

AB

W 1402



1982/

oo

Na

K



DELICIÆ  
JURIDICÆ,

Oder:

Das / auff Curiöse Art/

Der

Deutschen NATION

Zum Nutz/erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM,  
NATURALE & GENTIUM;

Oder:

Römisch-Bürgerliche/

Deutschen Reichs- Staats/

Ingleichen

Natürliche- und Völcker - Recht.

Drittes Præsent.

---

LEZPZIG/

Verlegts Christoph Hülße/

Anno 1703.

DEUTSCHLAND  
JURISDIKTION  
DER  
RECHTSGESCHICHTE  
UND  
RECHTSLEHRE  
DER  
RECHTSLEHRE  
UND  
RECHTSGESCHICHTE  
DES  
MITTELALTERS  
VON  
RICHARD SCHMIDT  
LEHRER AM  
KÖNIGLICHEN  
UNIVERSITÄT  
ZU  
BERLIN  
VERLAG  
VON  
DE GRUYTER  
BERLIN  
1875





Die Erste Abtheilung

Aus denen Civil - Rechten.

XXXIIX. Ex Pr. Tit. 1. lib. I. Inst. de I. & I.

Ob die Gerechtigkeit vom Rånser Justiniano mit Zug ein beständiger und stetiger Wille genennet werde?

**D**er Rånser Justin. hat diese definition dem *Jcto Ulpiano lib. 10. D. hoc tit.* abgeborget / und haben die *Philosophi* solche deswegen hefftig angefochten / weil sie nicht gestatten / daß der Wille das Geschlechte der *Justiz*, sondern nur ein Behältniß oder Wohnung derselben (*subjectum*) sey / die Geschicklichkeit oder Gewohnheit (*habitus*) aber sey das Geschlechte derselben; darauff antworten aber die Rechtsgelehrten: Es sey solches nicht so wohl eine *accurate definition*, sondern nur eine / iedoch zulängliche / Beschreibung / und zu dem so sey ein beständiger und stetiger Wille nichts anders als eine durch Übung erlangte Geschicklichkeit / (*habitus*) der Wille aber werde hier gesetzt durch die Wort-Wechselung (*metonymia*) des Behältnisses vor das beygefügte (*subjecti pro adjuncto*). Es wird aber die *Justiz* ein beständiger und stetiger Wille genennet / in Betrachtung der Absicht / (*rat. intentionis*) nicht aber der Ausübung oder des Ausganges: (*rat. executionis seu eventus*)



denn da wird wegen der menschlicher Natur Unart und Verderbung / oft nichts weniger als Gerechtigkeit geübet; Die Eintheilung in die Gerechtigkeit aufferhalb und innerhalb dem Menschen (*in abstracto & concreto*) verwirfft *Habnius ad Wesembecium*, weil sie eine *qualität* ist / und nur in dem Menschen (*in concreto*) betrachtet werden muß. Und ob sie wohl vor sich selbst beständig ist / auch von dem Menschen öfters nicht vorseßlich oder böshafftiger Weise unbeständig werde / so wird sie doch nur in so weit beständig gehalten / als solche Tugend der Beständigkeit dem Menschen als einem Menschen beywohnet; und hat der Mensch genugsam den Nahmen eines Gerechten erlangt / denn er sein Gemüth also zugerichtet / daß es weder durch Geschenke / noch Gunst / noch Haß oder eine andere Sache zu keiner Zeit kan bezeuget werden / *arg. l. ii. ff. de pœn.*

XXXIX. Ex eod. pr. Ob aus der definition der Justiz richtig geschlossen werde / daß der Civil - Rechts - Gelehrsamkeit Endzweck die allgemeine Gerechtigkeit sey.

Daß der natürlichen Rechts - Gelehrsamkeit (*jurisprudencia naturalis seu universalis*) Endzweck die allgemeine Gerechtigkeit oder alle *Moral*-Tugenden seyn / ist kein Zweifel / weil der Mensch



Mensch allda nach der Pflicht/die er vor Gott  
 in der Schöpfung bekommen / oder in völliger/  
 nicht aber vollkommener Heiligkeit und Treue  
 gegen Gott / sich selbst / und den Nächsten be-  
 trachtet wird ; und gleich wie sothanes allge-  
 meine oder natürliche Recht eines Menschen in  
 Betrachtung der grossen Welt-Gesellschaft  
 darstellt ; also will auch das bürgerliche Recht/  
 oder das so einē zu dieser oder jener bürgerlichen  
 Gesellschaft *formiret* / auch zu dergleichen *uni-*  
*versal-Justiz* oder Ausübung aller *Moral-Zu-*  
*genden*/gleichsam zur *emulation* des natürlichen  
 Rechts anweisen / dergestalt / daß gleich wie ein  
 Mensch ausser einer bürgerlichen *Societät* be-  
 trachtet / Gott / sich / und dem Nächsten ver-  
 pflichtet ist / und gewisse Schuldigkeit abstat-  
 ten muß ; also ebenfalls auch ein Bürger in einer  
 bürgerlichen Gesellschaft / nur daß hier die  
 Pflichten theils besser ausgedrückt / theils auch  
 sonderlich / die er seinem Nächsten abzustatten  
 hat / um ein gutes vermehret and erläutert / auch  
 die Verschuldung wieder dergleichen dreifache  
 Pflicht-Leistung durch weltliche Macht bestraf-  
 fet wird / da er sonst asserhalb derselben be-  
 trachtet der menschlichen Bestraffung nicht un-  
 terworffen / wie man an denen *protoplastis* , wie  
 auch denen Potentaten sehen kan / welche denen  
 bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen / son-  
 dern nur Gott zu ihren Richter haben / des-  
 halber David in seinem 51. Psalm deutlich  
 M 3 schrei



schreibet: An dir (Gott) allein habe ich gesündigt und übel für dir gethan; und wenn also Kaiser Justinian in seiner Gerechtigkeits-Beschreibung die Würckung derselben nennet eine Zueignung des Rechts / so jedwedem zukommet / so verstehet er die Schuldigkeit / so ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft Gotte / sich selbst / und seinem Nächsten leisten soll. Und weil dann der Imperator diese *definition* hier bey seinem *Civil-Rechte* brauchet / so ist nicht zu sehen / warum Herr Paul Fuchs in seinen *Institut.* sage: Es dürffte nicht unfügllich können *distingviret* werden / *inter jurisprudentiam in thesi*, derer Endzweck die allgemeine Gerechtigkeit / und in die Rechts-Gelehrsamkeit in *hypothesi*, derer Endzweck die sonderbare Gerechtigkeit zu nennen: denn wenn nicht unter der *Jurisprudenz in thesi* das natürliche / und unter der *hypothesi* die sonderbare *Civil-Rechte* verstanden werden solten / ist nicht zu sehen / was sonst damit gemeynet werden möchte.

XL. ad §. 3. lib. I. tit. I. *Instit.* warum der Imperator die drey natürlichen Rechts-Reguln. 1. Ehrlich zu leben. 2. niemanden zu beleidigen. Und 3. jedwedem sein Recht wiederfahren lassen hier angeführet?

Man



Man kan hierauff auf zweyerley Art antworten: 1. Daß der *Imperator* diese drey Regeln des natürlichen Rechts hier in Anweisung zum *Civil-Rechte* anführet/ geschehe/ weil solche der *Quello* und das Haupt aller so wohl natürlichen als bürgerlichen Rechte sind/ und die andern alle entweder daher stessen / oder doch diese zum Haupt-Stamm erkennen/ denn die erstere ihre Absicht auff den Menschen selbst hat / und ihm befiehet nichts zu thun / dadurch die Gottesfurcht / Schamhaftigkeit / unser gute Nahme und ins gemein die guten Sitten verletzet werden/ *l. 15. ff. de Condit. Instit.* oder dadurch alles verboten wird/ was wider die guten Sitten/ und öffentliche Erbarkeit streitet / ob es gleich durch gegebene bürgerliche Gesetze öffentlich nicht verboten sey. Es seynd Dinge / schreibet *Cicero in orat. pro Balbo*, welches man zu thun unterlassen muß/ ob es gleich sonst nicht verboten ist/ und *l. 44. de Reg. Jur.* saget: Nicht alles/ was einem frey stehet/ muß man thun. Die andern zwey gehen den Nächsten allein an. Denn daß man niemand beleidigen solle / ist so viel / daß man weder des Nächsten Leben / noch Ehre/ noch Leibe eine ungerechte Gewalt anthun solle/ und gleich wie dieses *axioma* des Nächsten Person angehet/ so gehet das Letztere / oder daß man nemlich jedwedem sein Recht wiederfahren lassen solle/ dessen Sachen und Güter an/ daß man nemlich sich des fremden enthalten / oder eines



andern Sachen anzugreifen / oder zu schmälern sich nicht gelüsten lassen solle / l. 1. ff. de furt. Wie es denn eine natürliche Rechts-Regul ist / daß niemand mit eines andern Schaden sich bereichern solle / l. 206. ff. de R. J. und schreibt Cic. lib. 1. de offic. schön hiervon : Der Gerechtigkeit ihr erster Amt ist / daß man niemanden beleidige / hernach daß man der gemeinen Dinge brauche als gemeiner / und der eignen als eignen ; und Sen. lib. 3. de Benef. c. 14. Es ist eine ganz billiche Rede / und die das Völcker-Recht mit sich bringet : Jedwedem zukommen lassen / was ihm gebühret ; also daß hier und in Betrachtung der natürlichen Rechts-Eintheilung durch die letztere oder dritte Regul : Da man jedwedem das Seine zukommen lassen solle / die *particular-Justiz* angezeigt werde / wie oben in *principio* solche die allgemeine Gerechtigkeit vorstellte. Fürs andere kan man antworten / daß der *Imperator* hierdurch die drey Rechts-Reguln die Wirkung der allgemeinen Gerechtigkeit / als des bürgerlichen Rechts Endzweck / welcher Beschreibung er in dem *principio* gegeben hatte / weitläufftig erklären wollen ; dergestalt / daß einem jeden sein Recht wiederfahren lassen soll / in der That / und insonderheit darinne bestehe / 2. Daß er ehlich lebe / und das / was er Gott und sich selbst schuldig ist / leiste / 2. daß er niemanden beleidige / wodurch auch seine eigne Beleidigung eingeschlossen ist / und

3. daß



3. daß er iedweden die bürgerliche Gerechtigkeit wiederfahren lasse; und in diesem Verstande haben die *philosophi*, und sonderlich Herr *Sam. Pufendorff* in *Elem. Jurispr. Univ.* nicht Ursache diese des *Imperatoris definition* anzufechten / und zu sagen: Der Gerechtigkeit Würckung sey nicht allein / daß man iedweden sein Recht zukommen lasse / sondern sie bestehe in den dreyen: Daß man ehrlich lebe / niemanden verlese / und iedweden das / so ihm von Rechtswegen zukomet / wiederfahren lasse / weil diese Drey in jenen generalment begriffen werden; daß man also nicht / wie einige *Juri* thun / nöthig habe zu sagen / der *Imperator intendire* in der *definition justitia* nur die sonderbare oder *Civil-Gerechtigkeit*.

XLI. Ex. ead. §. 3. Ob durch die natürliche Rechts-Regul: Niemanden zu verletzen / die Verletzung des Nächsten bey der nöthigen Beschützung seiner selbst verboten sey?

Wenn hier die natürliche Rechts-Regul verbeut niemanden zu verletzen / so ist solches nicht *physicalisch* / als wenn es ganz und gar nicht geschehen sollte oder könnte / auch nicht im *Moral-Verstande* schlechter Dinge zu verstehen / sondern auf verbotene und unrechte Weise ist solche

M 5

Ver



Berlezung verboten: denn da kan erstlich einer  
 sich selbst verwunden / wenn er dadurch der To-  
 des Gefahr sich befreyen könnte / als wenn er mit  
 einem giftigen Pfeil verwundet worden / kan er  
 in Mangel eines Wund=Arztes sich den Pfeil  
 durch Berlezung seines Leibes ausschneiden /  
 auch wenn er z. e. bey einem barbarischen Fein-  
 de unrechtmäßig gefangen und gefesselt wäre /  
 durch Abschneidung eines Gliedes sich die Frey-  
 heit zu wege bringen ; ein Wund=Arzt über-  
 tritt diese Regul nicht / wenn er einem *desperaten*  
 Patienten um das Leben zu retten eine Hand  
 oder Fuß ablöset. Ferner so verlezet der einen  
 andern nicht / der einen unversehener Weise  
 oder *per casum fortuitum* verlezet ; auch nicht  
 der so in einem rechtmäßigen Kriege seinen  
 Feind verlezet / oder tödtet / denn in diesen er-  
 zehlten Berlezung=Arten ist entweder keine  
*moralität* / oder sie ist doch nicht böse oder so / daß  
 der Berlezer dadurch übel gethan zu haben ge-  
 achtet wird ; und endlich so ist auch unter die fre-  
 velhafte Berlezung des Nächsten nicht zu rech-  
 nen / wenn derselbe wegen nothwendiger *defension*  
 sein selbst von einem andern verlezet oder auch ge-  
 tödtet wird ; denn weil die verbotene und in obiger  
 natürlichen Rechts Regul befindliche Berle-  
 zung nur durch Frevel / Rache / Verwahrlo-  
 sung oder Muthwillen geschieht / so ist alles das /  
 was aus Noth oder Unwissenheit / oder auch  
 zu Nus des Nächsten oder sein selbst geschieht /  
 aus



ausgenommen ; und ob wohl jedweder Mensch die ihm zustossende Beleidigung nicht selbst rächen / sondern bey dem Richter sein Recht ausführen solle / so sind doch Fälle / da man / ohne dem Richter / seine eigne Beschützung vornehmen muß / wenn nemlich die Sache keinen Verzug leidet: denn da befiehlt das natürliche Recht jedwedem sich mit des andern seiner Verletzung oder Tode / von der ihm zugesügten Gewalt zu beschützen / davon *Hugo Grotius l. 1. c. 3. §. 2. §. l. 2. c. 1. §. 8. de J. B. & P.* handelt ; deshalb solche auch Gott selbst nicht verbieten können / weil was das natürliche Recht befiehlt / wegen dessen Heiligkeit von Gott nicht kan aufgehoben werden / *vid. Oslander ad l. 1. c. 3. §. 3. dicti libri.* Wie denn auch solches in dem göttlichen Willens-Rechte zugestanden wird / davon *Grotius d. l. 2. C. 1. §. 12. §. l. 1. c. 3. §. 2.* handelt ; dahero ein Mensch darzu verbunden wird / ob er gleich sehen sollte / daß der *aggressor* darüber verdammet würde / *Kulpis ad Grot. p. 21. §. alleg. aut. Grot. Zigler & Pufendorff.* Daher sind die Rechts-Regeln entsprungen : *l. Ut vim 3. ff. de J. & J.* daß nemlich nach dem natürlichen Rechte niemanden seine natürliche Beschützung könne benommen werden ; und *l. ead. 3. ff. de just. & j. it. l. 45. §. 4. ff. de L. Aquil.* die Beschützung sein selbst / ob gleich ein anderer dardurch verleset werde / ist nicht verboten. Doch wird die Person des Fürsten ausgenommen / *Grot. l. 2.*



c. 1. §. 9. ubi Comment. Osiand. & Bacl. und ist solches Recht auch wieder die Gehülffen des *invasoris* zu brauchen / *Grot. l. 3. c. 1. §. 3.* auch daß solche mit Verletzung eines im Wege stehenden Unschuldigen geschehen könne / *Grot. 2. l. 4.* Denn es wird ein Mensch in solcher Beschützung Noth nicht aus Vorsatz getödtet / sondern weil die Gefahr anders nicht hat können vermeidet werden ; doch muß sie gegenwärtig und gleichsam in Puncto seyn / auch ist nicht nur die Lebens-Gefahr bey dem Beschützenden / sondern auch die Verstümmelung eines Gliedes zu betrachten ; doch muß hier / wie schon gemeldet / das *moderamen inculpatæ tutelæ* in acht genommen werden / daß die Gefahr anders nicht hat können vermeidet werden / und sie gegenwärtig und gleichsam in Puncto gewesen : denn wenn es auffer diesen Fällen und nach einiger Zeit geschieht / so ist es nicht eine *defension* , sondern *privat-Rache* und sträfflich ; über dieses so kan auch die Beschützung seiner Sachen und Güter mit der Verletzung oder Tödtung des Räubers geschehen / davon *Grot. l. 2. c. 1. §. 11. & Bacl.* zu lesen.

XLII. Ex eod. §. 3. Ob nicht die *avtochiria* oder Selbstmord auch in der allgemeinen Rechts-Regul: Niemanden zu verletzen / verboten werde?

Gleich



Gleich wie alle Thiere die Bewahrung und Beschützung ihres Leibes und Lebens durch einen natürlichen Trieb *intendiren* / und dessen Verletzung aufs eufferste scheuen ; also werden die Menschen durch ein oder mehrere Verpflichtungen und Befehle von ihrer selbst Verletzung und Tödtung abgemahnet ; Christen / welche auch das bürgerliche Römische Recht brauchen / haben hierzu einen dreyfachen Befehl / 1. die eingeschaffene allgemeine oder natürliche Rechts-Regul : Niemanden zu verletzen ; denn soll solches einem andern nicht geschehen / weil es unrecht ist / viel weniger soll man sich solches selbst anthun / als deme man sich von Natur mehr gutes thun / und weniger Leides zufügen soll / als einem andern / weil die Liebe von sich selbst anfänget. 2. so wird ihm auch solches verboten durch das göttliche sittliche Willens-Gesetz (*lex divina moralis*) im fünfften Gebot / *Exod. 20. v. 13.* welches heist : du solt nicht tödten / weder den Nächsten / noch viel weniger sich selbst ; wie denn sich selbst tödten ein viel schwerer Verbrechen ist / als einen andern umbringen / weil er auff diesen Fall nur des Nächsten Leib tödtet / die Seele aber nicht verletzen kan ; da hingegen wer sich selbst tödtet / gewislich seinen Leib und Seele zugleich ruchloser Weise verderbet. *Jodoc. Dombaud. in praxi l. 88. n. 1. vers. ratio autem* ; und dann 3. so wird er auch von dem Selbst-Mord in Römischen bürger-



gerlichen Rechten / *per l. fin. §. sic autem ff. de bon. eor. qui sibi mort. consciv. l. liber homo ff. ad L. Aquil.* abgehalten / Dannenhero ein solcher eines Begräbnisses nicht würdig geachtet / sondern auffn Schind'Anger geworffen wird / *per Gloss. in Landr. lib 2. art. 31. n. 3. lit. B. Job. Schneidew. §. in relig. n. 9. Inst. de Rer. divis. und M. Wesemb. adeund. in §. jur. prac. 3. n. 3. Instit. de J. & J.* welches denn auch daher ein Hunde- oder Eiseis-Begräbniß genennet wird / *Jerem. 22. vers. 19.* Jüden seynd iederzeit und werden annoch davon durch obbemeidte natürliche Rechts-Regul / wie auch das Fünffte Gebot des *decalogi* abgemahnet ; die alten Römer als Heyden wurden ebenfalls davon durch einen zweyfachen Befehl / als erstlich das mehrgemeidte natürliche und ihre auch *specificirte Civil-Gesetze* abgemahnet / und entlich so werden alle ickige ausser der Christenheit und Judenthum lebende Völcker / als Mahomedaner und Heyden / wo nicht durch ihre *Civil-Gesetze* / doch gewislich durch das natürliche Gesetz *obligiret* sich selbst den Tod nicht anzuthun / bey Vermeidung der schwersten Straffe / womit sie Gott als der Geber und Richter des natürlichen Rechts deswegen belegen wird ; wiewohl über dieses auch das ermeldte göttliche geschriebene Sitten-Gesetz des fünfften Gebotes alle Menschen *efficaciter* oder *moraliter* verbindet / ob es gleich die Heyden oder Unchristen aus einer verwahrlosten und muthwilligen Un-

Un-



Unwissenheit nicht wissen. Doch scheint hier in dem *Jure Civili Romano* der l. 9. §. 7. ff. de *peculio* entgegen zu stehen / vermöge dessen jemand sich ohne Nachtheil selbst verwunden kan; aber dieses wird nicht schlechter Dings sondern auff gewisse Absicht geredet / daß nemlich bey erhobenem *concurſ* eines Knechts / dessen Herr aus dessen *peculio* von dem Schaden / den er sich an seinem Leibe gethan / nichts abrechnen dürffte.

XLIII. In wie weit die in princ. tit. 2. l. 1. Inst. de J. N. G. & Civ. allegirten actus und exempla ein natürlich Recht anzeigen.

Daß die *Bruta* oder Thiere kein Recht der Natur haben / ist *à priori* oder nach der Sachen Wesen und Eigenschaft im zweyten *Præsent* p. 164. erwiesen worden; hier wollen wir die vom *Imperatore pro affirmativa à posteriori* angeführte Erweise ein wenig erwegen: Der *Imperator* will solches erweisen / weil die Thiere mit den Menschen die Gattung des Mannes und Weibes / ingleichen die Kinderzeugung und deren Erziehung gemein haben; aber wie wollen diese ein Recht aus machen / indem solche Verrichtungen 1. nicht bey allen Menschen oder Thieren statt finden / massen nicht alle zum zeugen bequem seyn / oder in ihrer Willkühr berubet.

Kina



Kinder zu zeugen / und 2. auch nicht schlechter  
 Dinges darzu angehalten werden können / son-  
 dern im freyen Willen der Menschen beruhet sich  
 zu verheurathen; da doch / wenn es Rechts- Wir-  
 kungen wären / so wohl Menschen und Thiere  
 darzu gehalten würden sich zu gatten / Kinder zu  
 zeugen und zu mehren; besser wäre von dem  
*Imperatore* gethan gewesen / wenn er die einge-  
 schaffene Liebe oder die *philantropiam naturalem* un-  
 die daher fließende *defensionem sui* oder die natür-  
 liche und ieder lebenden Creatur eingepflanzete  
 Beschützung seines Leibes und Lebens angefüh-  
 ret hätte / denn diese kommt allen Thieren und  
 Menschen so wohl *à priori* als *posteriori* zu: denn  
 gleich wie sie von Natur zu ihrer Beschützung  
 und Liebe zum Leben geneigt seyn / also brauchen  
 sie auch in der That alle Gewalt und Mittel  
 sich zu beschützen / daher die Sprichwörter kom-  
 men / es krümme sich ein Wurm / wenn er ge-  
 treten werde / und die Italiäner sagen : Es habe  
 auch die Fliege einen Zorn / oder bezeige eine  
 Liebe zum Leben; doch aber auch dieses macht ei-  
 gentlich kein Recht aus / denn man hat dessen  
 auch in den Pflanken und Bäumen / ja in dem  
 ganzen *regno vegetabili* Exempel und Beweise /  
 als da seyn die *sympathia* un- *antipathia* *plantarum*  
 zu rechnen; doch dieses hat einen ganz an-  
 dern Grund als die *Moral-Berrichtungen* der  
 Menschen : Es hat nemlich der Mensch mit den  
 Thieren und Pflanken die wachsende Seele



gemein / Krafft dieser wächst und vergrößert sich der Leib so wohl der Menschen und Thiere / als der Schlangen / durch die Speise und *respective* durch den Nahrungs-Safft / als auch die Luft; wenn nun diese dem Thiere oder der Pflanze ihrem *temperament* gemäß seyn / so entstehet bey der Gleichförmigkeit eine *sympathie*; bey der Unförmigkeit aber des *temperaments* dessen / was so wohl derer Thier Körper als die Pflanze an sich zur Speise und Nahrung nimt / oder auch was ihm nahe stehet und durch die Luft ihm *communicirt* wird / eine *antipathie*; hernach so hat der Mensch mit dem Thiere die sinnliche Seele (*anima sensitiva*) gemein / Krafft derer er seines Leibes Beschützung und Fortpflanzung begierig ist / und daher entstehen die denen Thieren mit denen Menschen gemeine Berrichtungen / als sich zu lieben / zu beschützen / die Gattung oder den Beyßchlaß zu begehren / Junge zu zeugen / und sie zu erziehen / auch so wohl als sich selbst zu beschützen / welche Berrichtungen bey den Thieren aus blosser Wirkung der sinnlichen Seele oder sinnlichen Begierde (*appetitus sensitivus*) geschehen / bey den Menschen zwar auch aus Trieb der besagten sinnlichen Seele / oder sinnlichen Triebs anfänglich begehret / aber hernach von der ihm eigentlich und sonderlich zukommenden vernünftigen Seele *regiret* / und *reguliret* werden / davon *Cicero de officiis l. 1. c. 3.* schön *philosophiret* /

N

wie



wiewohl nicht zu leugnen / daß bey vielen Menschen diese *actus* oder Berrichtungen wegen ihrer Nachlosigkeit / mehr aus blosser natürlicher Neigung / wie das Vieh pflaget / ohne Zuziehung der gesunden Vernunft verrichtet werden / dahero denn die Klagen der *philosophorum* kommen / daß die Thiere oft diese von der natürlichen oder sinnlichen Seele herkommende Berrichtungen besser verwalten / als die Menschen / die durch solche durch Vernunft regieren solten ; und ist also sothane Berrichtung der Menschen und Thiere *materialiter* einerley / *formaliter* aber sehr *different* , weil / wie gesagt / die Menschen die Vernunft darzu brauchen sollen / und diese Pflicht / so der Mensch zu diesen und andern natürlichen Berrichtungen *adhibiren* soll / ist das natürliche Recht / so deswegen denen Thieren nicht zukommt / weil sie der vernünftigen Seele / dessen Wirkungen der Verstand und Wille ist / ermangeln ; dahero irren diejenigen *Juri* , so sagen / ob schon die Thiere das natürliche Recht nicht absolut / als die Menschen / ausübten / so wäre doch einige Erkantniß desselben in ihnen / oder ob sie es gleich nicht eigentlich übeten / so wären es doch Nachahmungen und Gleichheiten ; denn es ist gar nichts auch nicht das geringste Rechts ähnliches in den Thieren / sondern ihre Berrichtungen sind richtig und pur nach den sinnlichen Verlangen oder der sinnlichen Seelen eingerichtet.

tetz



tet / womit sie auch freylich manche Menschen  
 übertreffen / die durch die angebohrne Erbsün-  
 de und des Teuffels darzu kommende Anhe-  
 zung mehr als viehisch mit solchen Berrich-  
 tungen umgehen / welches man mit Exempeln  
 wohl illustriren könnte / und hat man daher nicht  
 Ursache / daß man unter dem Worte *natura* , so  
 der *Imperator* zur würckenden Ursache der  
 Thiere ihren natürlichen Rechts machet / eine  
 höhere / als die geschaffene oder *informirte* Na-  
 tur setze / indem es bloß diese ist / wornach die  
 Thiere ihre Berrichtungen anstellen. Aber  
 gleich wie diese Meynung / so *Ulpianus* un̄ mit ihm  
 Kaiser *Justinianus* führet / der *Stoischen* philoso-  
*phie* eigen / als die die menschliche *condition* zu  
 verringern und *miserabler* zu machen / auch ih-  
 re edelste Eigenschafft / das Recht / denen Thie-  
 ren zugeschrieben ; also waren die *Academischen*  
*Philosophi* oder die vom *Platone* ihre Lehre her-  
 nahmen / anderer Meynung / daher *Cicero* 1. *de*  
*officiis* c. 3. §. 2. schreibet : Gleichwie die Be-  
 gierde zu Gattung denen Thieren gemein ist /  
 also auch die Versorgung und Wartung  
 dessen / so gezeuget worden ist ; Dann wie eben  
 derselbe *de Fin.* lib. 3. meldet : Kan dieses mit  
 einander nicht einstimmen / daß zwar die Na-  
 tur die Zeugung wolle / aber dasjenige / so geboh-  
 ren worden / nicht lieben und versorgen ließe.



XLIV. ad §. 1. & 2. tit. 2. L. 1. I. de J. N. G. & C. Wie fern es nöthig / daß man das *jus Gentium* unter einer eignen *specie juris* excolire?

Es wird zwar von einigen berühmten *Moralisten* das *jus Gentium* nicht vor eine absonderliche Rechts-Art / sondern nur vor eine *application*, oder *approbation* des *juris naturalis* auf die bey denen Völckern vorkommende Handlungen gehalten / wie davon in 1. *Prasent* p. 86. gemeldet worden. Ob nun zwar dieses in *theoria* gar probabel ist / so hat man doch Ursache / warum man *in praxi* hier von der alten Meynung des *Imperat. loc. supra alleg.* und der *Jureconsultorum* nicht abgehe / sondern das Völcker-Recht vor eine eigne Art des ungeschriebenen Rechts halte / doch aber / wie im 2. *Pras. p. 157. seq.* gelehret worden / demselben das *jus natura secundarium* zum *fundament* setze / daß gleich wie solches durch die Vernunft = Schlüsse aus denen ersten Vernunft = Füncklein oder Grund-Lehren (*primis principiis*) aus Bedürfniß des menschlichen Geschlechts hergeführt worden / dieses von denen sittbaren Völckern zu Nutz der bürgerlichen Gesellschaften oder der Reiche / aus der richtigen Vernunft oder durch vernünftige Beurtheilung entstanden sey. Weiln aber der *Imperator in all. §. 1.* schreibt : das *jus Gentium* sey dasjenige / was die richtige Vernunft



nunfft bey allen Menschen bestätigt hat / das *jus Gentium in Corpore jur.* oft vor das nat. Recht gebrauchet wird; so hat solches Ursache gegeben / daß die *ICri* ein zweyfaches Völcker-Recht gemachet / nemlich 1. *primarium*, so der *Imperator* definiret / daß es die Vernunfft anfänglich alle Menschen gelehret / welches aber nichts anders als das *jus natura secundarium* ist; *vid. 2. praes. p. 159.* und 2. *secundarium*, welches die sitzbaren Völcker gleichsam durch eine gemeinsame Einstimmung gemacht haben; oder vielmehr welches aus einer Nothwendigkeit / und zur Wohlfahrt der Nationen / Länder und Reiche / und nachfolgends auch einzelner Personen durch eine vernünftige Beurtheilung in einer langwierigen Gewohnheit eingeführet worden; dahero ist nicht unter dieses andere (*secundarium*) Völcker-Recht zu zehlen: Die Verbitung der Blutschande / Ehebruchs / Diebstahls und dergleichen / weil diese Dinge von Natur schändlich seyn / ob sich gleich Völcker gefunden und heut annoch finden / bey welchen dergleichen erlaubet / oder doch nicht gestraffet werden; *vid. Gell. 11. Noct. Attic. 18. Alex. ab Alex. l. Gen. Dier. 24. Platon. l. de leg. Cic. l. de leg.* Denn hier recht *Aristoteles in polit. 5.* schreibet: Was natürlich ist / muß man bey denen ansehen / welche sich der Natur gemäß bezeugen; sondern sie müssen unter das erstere oder *primarium jus Gentium* gerechnet werden;



den; unter das andere / neuere oder *secundarium* aber / welches auch das eigentliche Völkerecht genennet werden mag / gehöret (1.) was *singulos homines*, die Menschen insonderheit oder ihre Person / wie auch Dinge und Güter anlanget / als das unterschiedene Eigenthum der Güter / die meisten und wichtigsten *contracte* und Handlungen / wie auch die Verordnung der Obrigkeit und Gerichte. 2. Was ganze Völker gegen einander zu thun haben / als daß sie Gewerbe mit einander treiben / und ein Volk dem andern in seinem Lande Gewerbe und Durchzug verstaten müsse / eines des andern Hülffe anruffe und derer sich bediene / die Gesandten frey und ungekräncket lasse / ferner / daß ein Volk wieder das andere / weil es keinen Richter in der Welt hat / wegen zugefügter Gewalt / Unrecht / Schaden und Beleidigung Krieg führe / und dadurch Befugniß erlange seine Feinde an Leib und Leben zu verletzen / gefangen zu nehmen / und nach Gelegenheit zu Knechten zu machen ; dessen Haab und Güter unter sich bringe ; Wiedervergeltung oder *recorstones* und *repressalien* gebrauche / und Frieden und Verträge aufrichte und schliesse / auch wegen derer nicht Erfüllung oder sonst nicht geleisteten Versprechens und Zusage / *satisfaction* fordere / und durch zulängliche Mittel nehme ; weil nun dieses also unter dem Nahmen des Völkerechts unter

den



den Völkern geübet / in denen Tractaten benennet / auch von denen fürnehmsten Lehrern als *Hugone Grotio in libris de J. B. & P. Seldeno Mari clauso l. 1. C. 1. 3. & 7. Mevio Prodromo Jurispr. Hugone de Roy, de eo, quod justum est,* absonderlich beschrieben worden; So ist nöthig / daß das Vöcker-Recht unter einer eignen *disciplin* gelehret werde; und hat der Widersprechenden / als *Hobbesii de Cive, Scharrockii de offic. Pufendorffii, Hornii de Civit. Henningii, Bæcl. ad Grot.* und anderer Meynung / *Rachelius in dissertat. de Jur. Gentium solid.* wiederleget. Wie diese Lehr von den *Philosophis antiquis Europæis* ist illustriret worden / erkläret *D. Gröningius de Jura Gentium Europæarum.*

**XLV. Ex §. 2. tit. 2. L. 1. J. Ob das Jus Civitatis und Civile einerley seyn?**

Gleich wie eine *Civitas* nicht allein aus Bürgern oder Unterthanen bestehet / auch die Unterthanen nicht die einzigen in der Welt sind / sondern gegen andere aussere ihrer *Civität* *considerivet* werden müssen; also ist auch das *Jus Civitatis* etwas weit anderes / als das *Jus Civile*. Weil demnach in einer *Civitate* so wohl Regenten als Unterthanen seynd / diese aber beyderseits nicht einerley *obligation* haben / so können sie auch nicht unter einander einerley Recht haben: den also wird das Recht / womit die Unterthanen



unter sich verbunden sind / das *Civil-Recht* ge-  
 nennet ; dasjenige aber / womit die Regenten  
 und Unterthanen einander verpflichtet sind/  
 das *jus publicum* wegen der obrigkeitlichen  
 Personen / als des *potioris partis*, benahmet.  
 Hernach so haben auch die obrigkeitlichen Per-  
 sonen sonderlich eine Pflicht gegen das natür-  
 liche Recht / so daß / wenn sie etwas thun wolten/  
 so gleich dem *juri publico* nicht zuwider lieffer  
 und ihnen sonst kein *Positiv*-Gesetz daran hin-  
 derlich seyn könnte / dennoch aber sonst wider  
 Erbarkeit / Zucht und Redligkeit anstieffe / so  
 haben sie doch Scheu gegen das natürliche  
 Recht deshalb zu tragen / und müssen dessen  
*legislatorem*, nemlich den allerhöchsten Gott/  
 scheuen. Ferner so muß auch so wohl ein Regent  
 als Unterthan betrachten / daß sie mit andern  
 auffser ihrer *Civität* in der Welt leben / dannen-  
 hero sind sie denenselben beyderseits durch Ver-  
 pflichtung des Völcker-Rechts verbunden / daß  
 sie Treu und Glauben/*Contracte, pacta* und alle  
 solche *officia* ihnen leisten müssen / die ein Land  
 und Reich / auch frembder *Privat*-Mensch dem  
 andern zu leisten schuldig ist ; oder gewarten  
 und leiden müsse / daß der beleidigte Theil wi-  
 der sie die im Völcker-Rechte erlaubten Mittel/  
 als *retorsion, represalien*, Krieg und derglei-  
 chen / brauche ; verhält sich also das *jus Civita-  
 tis* gegen dem *jure Civili* wie das ganze gegen  
 einem Theile / dergestalt / daß jenes die Obri-  
 geit



Zeit und Unterthanen so wohl in Ansehen vor sich / unter sich / als auch auffer sich / dieses aber die Unterthanen alleine unter sich betrachtet. Dannhero auch *Aristot.* 5. *Ethic.* 7. Das *jus politicum* in *Φυσικόν* und *νομικόν* eintheilet. *Vid. Huberus de jure Civitatis; it. Hugo Grot. de J. B. & P. passim & Bæcl. de eo quod Civitas egit.*

XLVI. Ad §. 7. tit. 2. L. I. I. de J. N. G. & C.  
Auf was Art Draco, Solon, Lycurgus der Athenienser und Lacedæmonier Gesetz-Geber genennet werden?

Nachdem die Macht / Gesetze zu geben / der Majestät oder hohen Obrigkeit in einem Staat / oder Republic zukommt / *H. Grot. de J. B. & P. l. 3. 6.* so sollte man auff die Gedancken kommen / als wären die Athenienschischen Gesetz-Verfasser *Draco* und *Solon*, in gleichen der Spartaner *Lycurgus* Herren und Ober-Häupter sothaner Republicken gewesen / weilen sie *Legislatores* oder Gesetz-Geber von denen *Scriptoribus* ausdrücklich genennet werden / und die von ihnen gemachten Gesetze *leges Atheniensium & Lacedæmoniorum* heissen; nun aber heisset derjenige ein *Legislator*, der Gesetze ausführender Herrschafft und habender Macht giebt / und *ferre legem* heisset ein Gesetz nicht machen / oder erdencken / sondern geben / und aus tragender



hoher obrigkeitlicher Gewalt anbefehlen; dieses  
 Funten aber die ernannten Männer / *Draco, So-*  
*lon* und *Lycurgus*, nicht thun / weiln die *Athe-*  
*niensische* und *Spartanische* Regiments-Form  
 nicht *Monarchisch* / sondern *Democratisch* waren /  
 da nemlich das Volk das Regiment führete;  
 diese besagte weise Männer oder so genante  
*Legislatores* auch nur *Privat*-Leute und keine *Re-*  
*genten* waren. Es ist solches aus des *Impera-*  
*toris Justin.* angeführtem S. 2. desto mehr zu *ap-*  
*prehendiren* / weiln er die *leges Draconis* und *So-*  
*lonis* mit denen *legibus Quiritium* vergleichet /  
 als welche letztern solche aus habender Macht  
 als obrigkeitliche Personen thäten; aber hier  
 ist zu wissen / daß *Draco, Solon* und *Lycurgus*  
 nicht eigentliche *Legislatores*, sondern nur ge-  
 lehrte Männer und *Philosophi* gewesen / die auff  
 Ersuchen der Obrigkeit solche Gesetze zusam-  
 men geschrieben und erfunden / und hernach  
 dem Volcke solche zu geben oder zu *publiciren*  
 und ihnen Krafft und macht zu ertheilen über-  
 reicht haben / dieselben also die Gesetze ges-  
 schrieben / aber nicht vorgeschrieben; Sie ha-  
 ben sie dem Volcke als höchsten *Magistrat* zu  
*Athen* vorgeleget / daß sie solche durch ihre *au-*  
*torität publiciren* und zu Gesetzen machen möch-  
 ten / sie selbst aber haben solches nicht thun kön-  
 nen als *Privat*-Personen / und die denen Geset-  
 zen selbst unterworfen waren / und also ver-  
 hielten sie sich nicht anders als *Instrumenta so-*  
 lita



thener Gesetze / das Volk aber war derer  
 wirkende Urfach: doch hat man sie zu Ehren  
 der Erfinder Gesetze *Draconis* und *Solonis* genen-  
 net / auch die Erfinder derselben mit dem Nah-  
 men der Gesetz-Geber beehret/davon *Dom. Zieg-*  
*lerus de Jur. Mag. p. 144.* zu lesen / da er ihnen  
*δοῦναι* nicht aber *εἰσῆναι* zuschreibet. *it. p. 502.*  
 da er *de potestate legem concinnare* & ferre schön  
*philosophiret.* Was nun aber die ermeldten Athe-  
 niensischen *Legislatores* anlanget / so war der  
 erste *Draco*, aus dessen Gesetzen am meisten eine  
 grosse Schärffe in Straffen hervorleuchtete/das  
 von *Aristot. l. 2. pol. 12.* zu lesen / deshalb *De-*  
*mades* wohl von ihm gesprochen: Des *Dracon-*  
*is* Gesetze wären nicht mit Dinte / sondern mit  
 Blute geschrieben gewesen / *Plutarchus* in *So-*  
*lone.* *Solon* hat hernach andere geschrieben/  
 derer sich die Athenienser glücklich bedienet. *Vid.*  
*Gell. lib. 11. cap. 18.*

XLVII. ad §. 3. t. 2. lib. 1. Instit. de. J. N. G.  
 & Civ. Wie weit sich die Einthei-  
 lung des geschriebenen und unge-  
 schriebenen Rechts erstreckt?

Es brauchet der *Imperator* zwar hier die  
 Eintheilung des Rechts in das geschriebene  
 und ungeschriebene bey dem *Civil-* oder bürger-  
 lichen Rechte / da er dem geschriebenen Römi-  
 schen *Civil-Rechte* / welches sechserley war / *lex,*  
*plebi-*



*plebiscitum, Senatus-Consultum, Principum placita, Magistratum edicta, und Responſa prudentium*, das ungeschriebene oder die Gewonheiten entgegen ſeſet. Es iſt aber auch ſolche Eintheilung auff das ganze *ius*, wiewohl in etwas anderm Verſtande / zu *extendiren* und zu gebrauchen; das Recht iſt in Anſehen des Urſprungs oder wirkenden Urſache entweder göttlich / oder menschlich; beydes kan in das geſchriebene und ungeschriebene eingetheilet werden; das göttliche geſchriebene Recht / ſonſt *poſitivum* in Gegenhalt des natürlichen genennet / iſt dasjenige / ſo Gott theils durch Moſen ſchreiben laſſen / theils nemlich die Zehen Gebot durch ſeinen Finger ſelbſt geſchrieben hat / wie im 31. *Cap. Exod.* ſtehet / auch im ganzen *pentateuco* oder allen fünf Büchern Moſis zu leſen iſt; und hinwieder in das *Moral-* oder ſittliche *forenſiſche* oder bürgerliche / ingleichen das *Ceremonial-* oder Kirchen-Gefeß eingetheilet wird; das ungeschriebene göttliche Gefeß aber iſt dasjenige / ſo Gott allen Menſchen eingeſchaffen / und mit der Seele gegeben / ſo aber nach dem Fall Adams ſehr verderbet worden / und ſonſt das natürliche Recht heißet; dannenhero auch von Herrn *Christian Thomasio* unter dem *titulo Jurisprudentia divina* beſchrieben worden iſt. Das menschliche Recht wird ebenfalls in das geſchriebene und ungeschriebene eingetheilet; das geſchriebene Recht iſt entweder einer ganzen

gen



ken *nation* gemein / als das *jus publicum* oder  
 Staats-Recht / so das Band ist der Regenten  
 mit den Unterthanen / oder der Regenten unter  
 einander ; oder es betrifft eine bürgerliche *So-*  
*cietät* / und wird *jus Civile* genennet / darunter  
 das alte Römische den Vorzug hat / auch sonst  
 jedwede *Civitas* vor sich brauchet / und dasie-  
 nige ist / so die Bürger unter sich angehet / und  
*privat*-Dinge *concerniret* ; das ungeschriebene  
 menschliche ist entweder das / so den größten Theil  
 der Menschen angehet und die sittbaren Völ-  
 cker unter sich haben / auch *jus Gentium* genant  
 wird / oder das so ein ganzes Reich oder Land  
*obligiret* / und die Gewonheiten oder *observantien*  
 und Herkommen eines Reiches genennet wer-  
 den ; wie also von der *observantia Imperii nostri*  
 Joh. Georg. Rulpisius 1685. zu Straßburg eine  
*disputation* gehalten hat ; oder es betrifft der-  
 gleichen ungeschriebenes Recht eine einzelne  
 Stadt / und wird die *observanz* durch einer  
 Stadt oder Gerichts genennet / davon inson-  
 derheit der *Imperator* in obbemeldtem §. 3. ge-  
 handelt : doch ist der Unterschied des göttlichen  
 und weltlichen ungeschriebenen Rechts zu mer-  
 cken / daß die menschliche nur aus einer Gewon-  
 heit und Gutbefinden herkommen / und also *ac-*  
*cidental* seyn / auch nicht allezeit gewesen ; dan-  
 nenhero sie mit recht ein Gesetz oder *lex* nicht ge-  
 nennet werden können ; hingegen das göttliche  
 ungeschriebene Recht von Gott ausdrücklich  
 der



der Seele des Menschen eingegeben worden/  
auch vom Anfang des menschlichen Geschlechts  
da gewesen / auch wegen Gottes Heiligkeit  
nicht weg bleiben können / dahero ein Gesetz  
und *lex* wohl genennet werden kan / und nur in  
Betrachtung / daß es nicht nach Art der ge-  
schriebenen / oder *positiv*-Gesetze *promulgiret* /  
oder in Schriften anfänglich verfasst worden /  
ein ungeschriebenes Recht zu nennen ist.

XLVII. Warum ein Vasall die Froh-  
nen/so seinem Landes-oder Lehns-  
Herrn zustehen / nicht *praescribiren*  
können/ da er doch durch un-  
denckliche Zeit-Ubung das Jagt-  
Recht wider den Lehns-Herrn  
*praescribiren* könne?

Das Frohn-Recht und das Jagt-Recht  
seynd beydes Fürstliche *Regalia*, doch kan dieses  
nicht aber jenes durch eine undenckliche Zeit  
und wegen *differenten* Umstände von dem *Va-*  
*sallo* wider den Lehns-Herrn *praescribiret* wer-  
den; denn gesetzt: Es übergebe ein Lehn-Herr  
dem Vasallen ein mit den Gerichten / be-  
hielte sich jedoch aber die Frohnen der Unter-  
thanen vor; es geschehe aber/daß etliche Hufen  
zur Frohne nicht gefordert würden / und der  
Vasall massete sich inzwischen solcher Frohn-  
Dien-



Dienste an / und wolte hernach ein Verjährungs-Recht anführen / so ist solches unrecht und unzulässig / 1. Weil durch Nachlässigkeit der Beamten solche Dienste des Landes-Herrn nicht können verlohren werden / *l. f. C. d. A. S. R. P. 2.* Weil man der sämtlichen Frohnen / indem in der ganzen Zeit kein Haupt-Bau geführet worden / nicht nöthig kan gehabt haben; dahero keine *prescription* vorgehen können. *Mev. III. D. 24. num. 5.*  
 3. Weil *notorisch* / daß der *usus privativus* weder ein Recht gebe noch nehme. 4. Weil solche Hufen in denen Amts-Frohn-Büchern noch immer angefekt geblieben / und ihnen vom Amte die Frohnen zugetheilet / aber unwissend des Amts unterschlagen worden / daß also solche Unwissenheit dem *Vasallo prescribenti* im Wege stehet. *id. Mev. III. dec. 48. num. 7. Esbach ad Carpz. II. 9. 1.*

Sonderlich ist 5. ein solcher Vasall in *mala fide*, weil er keinen Titul darzu hat / und des Landes-Herrn *Regalia* ihm nicht unwissend seyn können / ihm auch das gemeine Recht entgegenstehet; dahero weil er eine *possessionem bona fidei* oder *manutenibilem* nicht hat / so kan auch die *prescription* von ihm nicht vollzogen werden / *Mev. IIX. dec. 257. num. 7. S III. 205.* wie also die Herren *Jenenser* *respondiret apud Lyncker. dec. 278.*

Sine



Hingegen ist die Jagt • Gerechtigkeit auch ein Regale, und kan sich ein Vasall derselben/sonderlich der Schweinen- und Rehe- Jagt/aus denen Worten der Lehnung: mit allen Gnaden / Freyheiten und Gerechtigkeiten / etc. nicht anmassen; wenn aber doch derselbe solche nebst seinen Vorfahren über Menschen Gedencken getrieben / kan er solche daher oder durch sothane Verjährung einer undenklichen Zeit erlangen: denn 1. solche in dem Lehn- Brieffe unter denen ertheilten Gerechtigkeiten einiger massen verstanden werden kan / hiernächst 2. durch die darzu kommende *prescriptionem temporis immemorialis* das Jagt • Recht wider den Fürsten wohl erworben werden kan / Mohr *de lur. Venandi p. 1. c. 1. num. 13.* Wie denn 3. die *prescriptio immemorialis* für sich *vim privilegii* hat / Finckelthaus *c. 41. num. 11.* und 4. ohne dem seines Besizes niemand so blosser Dinge zu entsetzen / Scharff. III. *Conf. 6. num. 8.* Herold. *Decis. Forens.* So kan ein solcher Vasall durch blosser herrschafftliche *inhibition* in seinem Besiz nicht *turbire* oder dessen benommen werden / *per sent. Dnn. Jen. apud Lynck. dec. 302. vid. Leifferus in Iure Georg. l. III. c. 12. §. 86.* da er lehret / daß die blosser *allegation* einer *possession* des Jagt • Rechts auff eines andern Grund und Boden / auch nicht in *possessorio summarisimo per Iura Saxonica* zu *attendiren* sey / wohl aber *prescriptio*



*scriptio immemorialis*, als welche allerdings ein  
Sagt-Recht mache.

## Die Aendere Abtheilung Aus dem Jure Publico.

XII. Weme die Potestät Gesetze zu ma-  
chen im heiligen Röm. Reiche zu-  
komme?

**E**st hier ein Unterscheid zu machen unter  
allgemeinen und sonderbaren Gesetzen;  
Ingleichen so ist hier das Reich als das ganze  
*Corpus* und *Systema* und dessen Länder als Gli-  
eder und Theile wohl zu unterscheiden. Die all-  
gemeinen Reichs-Gesetze / so das Reich und des-  
sen Länder *obligiren* / werden von dem Kaiser  
und Ständen insgesamt gemacht / und welche  
in dem *Corpore Recessum Imperii* enthalten / der-  
gleichen die goldene Bulle / wie auch der Reli-  
gions- und Schnabrüggische Reichs-Friede / in-  
gleichen der Land-Friede ist / welches drey  
Reichs-Gesetze / darinnen unterschieden / daß das  
erstere die Religion / das andere die Freyheit und  
Rechte der Stände / und das dritte die innerliche  
Ruhe des Reichs betrifft ; Und weiln dann die  
Stände insgesamt dieses Recht haben / so wol-  
ten sie auch mit denen Chur-Fürsten in der Pot-  
estät



stet eine *Capitulation* dem Kaysler vorzuschreiben *concurriren*; so aber bis dato nicht zu erlangen gewesen: sind also die Reichs-Gesetze darinnen unterschieden/das einige/ als die güldene Bulla und die Kayslerl. *Capitulation*, den Kaysler und Stände allein angehen / die Reichs-Abchiede aber / in gleichen der *Profan-* und *Religiöns-* wie auch *Öktrabbruggische Friede* / so wohl den Kaysler und Stände / als auch die Reichs-mittelbaren Unterthanen einiger massen *concerniren*.

Was aber die sonderbaren oder Landes-Gesetze anlanget/so hat iedweder Stand des Reichs wegen der ihm zukommenden Landes-Hoheit die Macht in seinem *territorio* Gesetze zu geben. Denn ob die Reichs-Stände wohl den Kaysler erkennen / dem sie ehren und scheuen / so hat doch iedweder in seinem Lande solche Macht / das seine Befehle warhafftig Gesetze sind und heissen; Es zweiffeln zwar daher einige *Autores*, ob solche ihre Gewalt *dependent* sey oder nicht; aber daran kan nicht gezweiffelt werden / weil die ganze Landes-Hoheit davon ein Theil die Macht Gesetze zu geben ist / ihnen vom Kaysler zugeeignet wird/denn was sie ordnen und setzen / das ändern sie/weil sie Stände des Reichs sind; Nun aber bekommen sie diese Würde zugleich mit dem Lande und angehängter Landes-Hoheit vom Kaysler zur Lehen; sie hätten also zwar eine *dependente* Gewalt Gesetze zu geben / aber sie ist so frey / das ieder Gesetze in seinem Lande machen können



könne/die so wohl keiner *Confirmation* nöthig haben / noch auch vom Käyser können auffgehoben oder zernichtet werden / *Ziegler J. Maj. p. 120.* Und ob wohl die Statuten einzelner Städtgen und gemeinden / wie auch die Handwercks-*Articul* oder Geseze von dem gemeinen Geseze be-*stätiget* werden / *l. 2. §. ult. C. de Constit. pecun. l. fin. C. de Jurisd. omni. jud.* und wegen ihrer zur Gemeinde oder zu Handwercken gehörigen Sa-*chen* an sich gültig seyn / so müssen sie doch / wenn sie bestehen sollen / sonderlich von der hohen D-*brigkeit* des Landes be-*stätiget* werden / *Carpz. lib. 1. Respons. 48. n. 21.* und in *observanz* gekommen seyn.

Es sind aber solche *Provincial-Geseze* / welche ein Reichs-*Stand* in seinem *territorio* machet / nicht allein in seinen *judiciis* gültig / sondern es muß auch darauff bey dem Reichs-*Cammer-Gerichte* / wosfern irgend eine Sache durch die streitenden Partheyen dahin solte gezogen wer-*den* / darauff gesprochē werden. *Ord. Cam. p. 1. tit. 57.* und ist auch zu sothanen *Provincial-Gesezen* die Käyserliche *Confirmation* nicht nöthig / oder den Ständen nüzlich. Gleich wie aber sothane der Stände Macht Geseze zu machen denen natürlichen / göttlichen geschriebenen und Reichs-*Grund-Gesezen* nicht muß zuwider lauffen ; also ist nicht zu zweiffeln / daß solche de-*nen* Röm. bürgerlichen / oder Käyserlichen Ge-*sesen* / ja denen Reichs-*Abschieden* / in so ferne sie

D 2

als



als *privat*-Gesetze zubetrachten seyn / Einhalt thun / und solche verändern können; es wäre denn solches durch ein sonderliches *pactum* anders bedungen worden / wie Herr *Titius in Specim.* J. P. p. 233. anführet. Doch ist Herr Ziegler hierinnen anderer Meynung / da er *de Jur. Maj.* p. 120. schreibet: Die Stände des Reichs hätten eine solche freye Macht in ihren Landen Gesetze zu geben / die keiner *Confirmation* nöthig / auch von dem Kaiser selbst nicht aufgehoben werden könnten; nur müßten sie von solchen Sachen seyn / die durch die Reichs - Abschiede nicht *determiniret* wären: daß sie aber wider diese nichts *statuiren* könnten / käme daher / weil sie entweder durch eigene Einwilligung / oder durch Überstimmung zu gehorsamen gezwungen würden. Dahin ist auch die *Potestät Privilegia* zu ertheilen / billich zu rechnen / denn es ist das *Privilegium* in Ansehen des Gebers ein Gesetz / weil es alle zu dessen Haltung verpflichtet / ob es gleich nicht allen gegeben wird / *Rhet. Inst.* J. P. p. 399. und weil denn ein *Privilegium* eine wider das gemeine Recht lauffende Verordnung ist / so verpflichtet solches nicht eher / als bis es denen *publiciret* worden / die es verpflichten soll. *arg. l. 5. C. de Aq. Ducl.*

Es erstrecket sich aber die Macht eines R. Standes Gesetze zu geben / so wohl auff geistliche / als weltliche Sachen / derer letztere *Titius in Specim.* J. P. l. 3. C. 1. XIX. *Classes* machet.

XIII.



XIII. Ob die Land-Stände in Ma-  
chung der Provincial-Gesetze mit  
bey zu ziehen.

Daß ein Fürst oder Stand des Reichs in sei-  
nem Gebiete oder *territorio* eigne Gesetze machen  
könne / ist eine aus der Landes-Fürstl. Hoheit  
herfließende Gewalt / und eins von denen für-  
nehmsten Regalien / so einem Reichs-Stande in  
vollem Maß als *superiori in territorio* zukömmt;  
ob er aber solches nach eignem Gefallen thun /  
oder aber die Land-Stände oder *Status pro-  
vinciales* darzu nehmen / und solches mit ihrer  
Einwilligung oder Rath thun müsse / ist eine hie-  
her gehörige Frage ; Welche aber so schlechter  
Dinge nicht zu beantworten / sondern man muß  
die Gewohnheiten und *compactaten* eines Für-  
sten oder Reichs-Standes mit seinen Land-  
Ständen betrachten / *vid. Titius in Spec. J. P. l. 3.  
c. 1. §. 14.* Dergleichen Provincial-Gesetze werden  
von den meisten Chur- und Fürsten auff den  
Landtügen / oder nach denselben / wie es der Ge-  
brauch jedwedem Landes mit sich bringet / gemach-  
et / denn die Land-Stände in einem Lande im-  
mer mehr Freyheit und Gewalt haben / als in  
dem andern / *Lud. Hugo in tract. de statu Region.  
Germ. C. 4. §. 29.* Also haben die Stände in dem  
Fürstenthum Ost-Friess-Land mehr zu spre-  
chen / als daß man sie bloß zu Rathe ziehen sollte.



In dem Herzogthum Lüneburg seynd sie vor  
 Zeiten unter freyem / oder nach ihrer Liebens-  
 Art / unter dem blauen Himmel zusammen kom-  
 men / in einem Walde des Amts-Boden-Teich;  
 Dergleichen im Herzogthum Braunschweig  
 auch unter freyem Himmel / nechst Eise / in einem  
 Kleinen Walde / das freye Holz genant / *vid.*  
*Oldenb. p. 1. Disc. 23. n. 4.* Anderswo werden sie  
 zwar auff die Land-Täge beruffen / werden doch  
 aber nur zu Rathe gezogen / oder daß sie einwilli-  
 gen / in das / was die Nothdurfft erfordert / und  
 allbereit beyhm Fürsten oder seinem Geheimden  
 Rathe vor nöthig erfunden worden / dergleichen  
 es wohl mit denen meisten Land-Ständen vor-  
 siehso bewand ist / zumahl wo die Fürsten an sich  
 selbst mächtig seyn / viel Trouppen halten / und  
 die Land-Stände sich fürchten müssen / so daß  
 heut zu Tage bey denen wenigsten noch die alte  
 Freyheit / beyden meisten aber nur ein Schat-  
 ten derselben sich befindet / indem wie in *depen-*  
*denten* Ständen oder Reichen es sich von der  
 Freyheit der Stände zu der Souverainität der  
 Könige durch eine *fatale* Abwechselung der na-  
 türlichen und politischen Dinge ziehet und dre-  
 het / also auch bey denen Ländern des Römischen  
 teutschen Reichs ; Dahero sind allbereit einige  
 Fürsten und Stände des Reichs / so weder Land-  
 Stände noch Land-Täge mehr erkennen / wie  
 der Chur-Fürst zu Pfalz in der untern Pfalz /  
 nach *Rberii Institut. J. P. p. 376.* bericht / un einige  
 ande



andere mehr zu thun pflegen / worzu ihnen denn die eingeführte grosse Accise gute Gelegenheit giebt / daß / weiln sie durch dieses Mittel Geld ohne der Stände Einwilligung erlangen / sie derselben nicht mehr benöthiget seyn / als die meist nur deswegen / daß sie zu des Fürsten Nothdurfft Geld bewilligen möchten / auff Land / Tage convociret werden ; wie man auch solches im Königreich Engelland abzusehen hat / daselbst werden die Parlamente meist wegen zu Bewilligung der Contributionen und Geld-Herschießung verschrieben ; wann aber der König dessen sonst hat / oder irgend von einem auswärtigen damit versehen wird / er die Parlamente gerne unconvociret lassen wird / denn solche hernach allerhand dem Könige verkleinerliche / der Freyheit aber zu statten kommende Sachen auff's Tapet zu bringen pflegen ; dergleichen Politique einiger massen König Carol. II. und hernach sein Bruder Jacobus zu spielen sich beflissen.

XIV. Ob das Jus Civile Romanum oder der Römisch bürgerliche Recht von einem Stande oder Fürsten des Reichs ganz köñne in seinem Lande abgeschaffet werden ?

Herr Rberius in seinen *Instit. Jur. Publici l. 2. tit. 3. §. 1. & 2.* will solches nicht zugeben / indem er schreibt ; es habe ein Reichs- Stand wohl wegen



gen der Landes-Hoheit das Recht in seinem Lande Gesetze zu machen ; aber er könne doch das bürgerliche Röm. und Canonische / ingleichen das Longobardische oder Lehen im Röm. Reiche eingeführte Recht nicht ganz abschaffen. Denn gleich wie die Stände des Reichs / ob sie gleich in ihren Ländern keinen Höhern über sich hätten / doch wegen des gemeinen Bundes / und aus Liebe zur Wohlfahrt des ganzen Teutschlandes / den Käyser und Reich erkenneneten / und sich gewissen *pactis* unterworfen hätten ; also wären sie auch mit solchen Pflichten verbunden / wodurch der ganze Reichs-Cörper zusammen gehalten würde / das ist / durch die Grund oder öffentlichen Gesetze / welche sie unter sich gemacht / und von dem Käyser herfürgegeben worden : Wann nun also ein Stand des Reichs ein Reichs-Gesetz mache / so könne er wohl das gemeine Gesetz dadurch ändern ; aber wo das *Provincial-Gesetz* entweder dunkel un̄ zweydeutig sey / und also einer Erklärung brauche / oder wegen des vorkommenden *Casus* nicht zureiche / so müsse man zu dem gemeinen Käyserl. oder Röm. misch-bürgerlichen Gesetze seine Zuflucht nehmen : also müsse man zwar bey dem Cammer-Gerichte nach den *Provincial-Gesetzen* / Statuten / und Gewohnheiten der Dertter richten / *Ord. Cam. P. 1. t. 57.* doch also / daß man bey zweiffelhafften Fällen iederzeit dem Römischen bürgerlichen nachgehe, *d. Ord. p. 1. c. 13.* Und ob gleich in einigen



einigen solchen Landes-Gesetzen oder Ordnungen ausdrücklich gesetzet würde / daß dadurch dem gemeinen Rechte solte *derogiret* seyn / so wäre doch ein grosser Unterschied unter *derogare* und *abrogare*. Aber es scheint der Natur der *superioritatis territorialis*, und also auch dem Rechte Gesetze zu geben zuwider zu seyn / Gesetze geben können / und auch nicht so geben können / daß das Kaiserliche könne aufgehoben werden / und wenn auch gleich zugestanden würde / daß das Röm. Civil-Recht *Consensu totius Imperii* wäre *recipirt* worden / so ist es doch vermuthlich *Consensu revocabili* geschehen / in so weit es jedem Reichs-Stande gefällig und zuträglich schiene; denn sonsten auch nicht ein Theil desselben *abrogiret* werden können / daher vermeyne ich / könne man *distingviren inter id, quod juris prudentia est*, oder unter das / was Rechts und der *prudenz* gemäß sey; Und sage: Es könnte wohl ein Reichs-Fürst das Röm. bürgerliche Recht vermöge des ihm völlig *competirenden juris ferendi leges abrogiren* / aber er befinde es nicht heilsam / 1. weil er nemlich andere Umstände betrachten müsse / mit denen seine Unterthanen wegen einer solchen *discrepanz* heftig *collidiren* würden / 2. weil er es wegen der in dem *Jure Civili* befindlichen grossen *aquirität* nicht nöthig habe / denn ein bessers doch schwerlich wird erfinden werden können / auch 3. die Juristen-*Facultäten* auff *Academien* alle uff das bürgerliche Recht



Recht gegründet/und die studirende Jugend dar  
rauff angewiesen worden; dannenhero auch  
*Conringius de Orig. Jur. Germ. c. 33.* der Meynung  
ist/daß die Stände des Reichs *quoad potestatem*  
das gemeine oder Käyserliche Recht abschaffen  
könten/wiewohl es Hr. *Rhetius d. l. §. 3. ad dero-*  
*gationem restringiren* will. Dahero Hr. *Titius*  
*d. l. p. 233.* hiervon schreibet: *Certum nobis vide-*  
*tur leges extraneas, imo ipsos Recessus Imperii,*  
*quatenus leges privatus notant, status pro lubitis*  
*esse mutare, nisi pacto speciali facultas sit restricta;*  
*licet alii aliter sentiant.* Das ist: Er hielt davort  
daß die Stände im Röm. Reich die auswärtigen  
Geseze (welche sie nicht in ihren Landen selbst  
gemachet / und darunter ich fürnehmlich das  
Röm. Civil-Recht verstehe) ja die Reichs-Ab-  
schiede selbst / so ferne sie als *privat-Geseze* an-  
zusehen/ nach Belieben ändern können/ es wäre  
denn solches durch sonderliche *pacta* eingeschrän-  
cket/wiewohl andere anderer Meynung wären/  
*vid. Schwed. sect. 2. c. 15. §. 2.*

### XV. Weme im Röm. Reiche zukomme Privilegia zu geben?

In vorhergehenden ist gesagt worden / daß  
das Recht Geseze im Reiche zu machen dem  
Käyser und Ständen insgesamt zukomme: gleich  
wie aber keine Regel ist / die nicht wieder ihre  
*exception* habe/ also ist es auch hier beschaffen;  
denn



denn die *Privilegia* im Reiche zu ertheilen nicht dem Kaysler und Ständen Ingesamt / sondern dem Kaysler alleine zukommen / massen es unter die *reservata* eines Kayslers mit gerechnet wird / denen Unterthanen der Reichs-Stände *Privilegia* zu ertheilen; Doch können solche der Landes-Hoheit eines Standes nicht nachtheilig fallen / denn wenn der Kaysler zum Exempel einem mittelbaren Unterthanen die Freyheit an den Steuern und Aufslagen geben wolte / wäre solches ein Eingriff der Landes-Hoheit / und vom Kaysler zu weit gegangen; Und ist zu viel gesagt / wenn unter andern *Kulpis ad Monzamb. c. 15. §. 27.* schreibt: das Recht schlechter dinges alle *Privilegia* zu ertheilen gehöre unter die *reservata* des Kayslers / welches gewiß nicht mit dem *Recessu Imperii 1654. §. 115.* überein kommt / noch auch nicht damit ausgemachet wird / wenn gesagt wird / der Kaysler habe zwar dessen Macht / die Personen aber wären dessen nicht fähig / denn auff diese Art könnte man auch dem Kaysler ein freyes Recht in Franckreich *Privilegia* zu ertheilen zuschreiben / *raisoniret Dr. Titius Specim. f. P. P. 403.* also hat er Macht das *Privilegium de non appellando* zu ertheilen §. 115. *Rec. Imp. de Anno 1654.* so fern die *Privilegia* aber die Rechte der Landes-Hoheit anderer Stände berühren können / so fern werden sie ohne Einwilligung des Chur-Fürstl. Collegii nicht verliehen; Als da ist neue Zölle anlegen / oder die alten verneuern / das

Stapul-



*Stapul-Recht* verleihen/ und dergleichen/ wie *Dn. Rhetius in Instit: Jur. Pub.* lehret. Dergleichen *Privilegium* ist/ so die Unterthanen der Churfürsten haben/ so *de non evocando* heisset/ daß sie anderwärts nicht können belanget werden/ so ihnen *confirmiret* ist in *A.B. c. 11. S. 1.* jedoch werden die *Casus* des gebrochenen Land- Friedens / und wenn sie Lehen in andern Gebieten haben/ ausgenommen; davon und andern kan gelesen werden bey *Dieterichio ad A. B. tit. 11. verba irrita volumus &c.* Es können aber *Privilegia* nicht nur denen Unterthanen der R. Stände/ sondern auch denen Reichs-Ständen selbst gegeben werden; wie also denen Churfürsten und Herzogen von Sachsen das *Privilegium de non appellando* schlechter dings/ denen andern aber auff eine gewisse Summa ertheilet werden: Also haben die Erb- Herzoge von Oesterreich das sonderbare *Privilegium* Edelleute zu machen/ *Ziegler. de jur. Maj. p. 438. & Rhetius Inst. J. P. p. 282.* welche aber ausserhalb ihres Landes nicht gelten/ wie *Daniel Otto in Dissert: Jurid. polit: c. 11.* schreibet. Welchen aber ermeldter Herr *Rhetius d. l. refutiret/* und lehret/ daß ein von einem Erb- Herzogen in Oesterreich gemachter Edelmann im ganzen Röm. Reiche gültig sey.

Die



Die Dritte Abtheilung  
Aus dem natürlichen und  
Völker : Rechte.

X. Woher das Lateinische Wort *Ius*,  
und das Teutsche Recht komme?

**W**ell aus der *etymologia* und *derivation* der  
Wörter Eigenschaft und wahre Bedeu-  
tung zu erkennen / so wollen wir hier in etwas  
untersuchen / woher so wohl das Lateinische  
Wort *Ius*, als das teutsche Recht komme / oder  
seinen Ursprung habe. Der Röm. *ICtus Ul-*  
*pianus* saget : *Ius* komme von *justitia* her / da  
er l. 1. de *Iust.* & *Iure* schreibt : Der das Recht  
studiren will / muß zu erst wissen / woher das  
Wort *Ius* herstamme ; es ist aber *Ius à Justitia*  
genennet. Die Rechts=Lehrer / als *Alciat. l. 1.*  
*parergon: cap. 29. & 30.* *Connanus Comment. Iur:*  
*Civ: l. 1. c. 2.* und andere / wollen dessen Ur-  
sprung aus der *philosophie* herleiten / wie denn  
*Contius Lectionum lib. 2. cap. 6.* zu diesem Behuff  
aus des *Isidori* zehendem Buch *Etymologiarum*  
anführet : Daß nach der *philosophorum* Urtheil  
das *concretum* vom *abstracto* käme / als *homo ab*  
*humanitate, sapiens à sapientia*, weil die Weis-  
heit als das *abstractum* eher / als *concretum sapi-*  
*ens*, seyn müsse ; doch wäre bey einigen Wörtern  
eine



eine sonderbare Ursache der Benennung / als wie *homo* von *humo* eigentlich genennet wäre. Aber man lasse es auff gut *philosophisch* wahr seyn / so machen doch *philosophische concepte* würcklich keine *etymologie*, sondern diese gehöret in die *Grammatica*. da man siehet / daß *justitia* kein *primitivum* sey; zu dem auch *Jus* und *Justitia* sich nicht als *concretum* und *abstractum* gegen einander haben / sondern als *causa* und *effectus*, und in *sensu Grammatico* als *primitivum* und *derivatum*: denn weil die *causa*, nemlich *jus*, eher ist als *justitia* der effect, so muß auch dieses von jenem herkommen / dergestalt / daß die *derivativ* also ergeth: *jus, justus, justi, justitia*, und dieses ist die warhafftige *grammaticalische* Herleitung / der man auch billig mehr als der *philosophischen* zutrauen muß / zumahlen auch die Griechen derselben mit ihren *derivationen* nachahmeten und von dem *concreto* das *abstractum*, als *à forti fortitudinem, à mansveto mansvetudinem, à justo justitiam* herleiten / wie bey dem *Plutarcho* in *Commentario de Virtute Morali* zu sehen. Eine andere *derivation* des Wortes *juris* hat *H. Grot. Proleg. de J. B. & P. §. 12.* daß das Wort *jus* nicht un- wahrscheinlich von dem Nahmen *Jovis* herkommet weiln die *Stoici* das Recht von *Jove* auch hergeleitet. Ferner so leitet *Egid. Menagius* in *Amanic. jur. Civ.* das Wort *jus* her *à δέον*, auff solche Art wie *plus à πλεον* komme; d werde verwandelt in den Consonanten *j*; wie in *jana à Diana*;

in



in *Fabolenus* à διαβολένος; in *jaceo* à διακέω; δέον aber heist / was sich geziemet / was man thun müsse; ja δέον heisse selbst *justum*: *Glossa veteres*: plus *justo* πλέον & δέον; gleicherweise *jus carnarium* eine Brühe à ζέον ζ in j consonans, wie in dem Wort *jugum* à ζυγόν und vielen andern; Andere deriviren *jus* à *juvando*, unter welchem *Galottus Martius libro de Doctrina promiscua cap. 28.* Den / sagt er / gleich wie unserm Leib mit einer Brühe geholffen und er genehret wird; also die bürgerlichen Gesellschaften / die wie ein Leib zusammen geronnen / werden durch die Gesetze / als gleichsam einer Brühe (*jure*) ernehret und erhalten; eine gar gezwungene *allusion*: *Asidorus libro 5. Etymologiar.* saget / *jus* sey genennet / weil es *justum* sey / und *justitia* heisse / *quasi juris statio*, weil das Recht in solcher bestehe; Und *Alciatus*, *quia vim sistat*; aber auch ziemlich ungereimt.

Endlich so wird *jus* von andern à *jubendo* hergeführt / denn *jus* sey *jussum legis*, ein Befehl des Gesetzes; das Gesetz aber befehle: also heisse *jus naturale* das / was die Natur befohlen hat. *Jubeo, jussi, jussum, Jus*; diese Meynung führen *Matthius Martinius in Lexico*, *Hieronym. Magius Variar. lect. l. 4. C. 1.* und *Contius in Lection.* und die Gebrüder *Valesii* stimmen solcher bey / und *Festus* billiget sie / da er schreibet *jusa, pro jura*; denn nach *Quintil. l. 7.* haben die Alten vors doppelte // ein einfaches gelesen / und diese Meynung scheinets



schenket die wahrscheinlichste; mehr als daß  
 man es mit *Menagio* wolle aus dem Griechischen  
*δεον* • *ζέον*, *ζεν*, *ζεν* wolle herleiten: denn wenn  
 man in eben derselben Sprache eine wahr-  
 scheinliche *etymologie* haben kan/ muß man nicht  
 leicht auff eine frembde Sprache kommen; Und  
 ich weiß nicht / was auch die Teutschen dem  
 Worte *ius* oder *justum* in ihrer Sprache ähnli-  
 ches haben / da / wenn man etwas genau und  
 richtig abmessen oder abzeichnen will / man sa-  
 get: Es treffe just ein/ der Weg gehe juste nach  
 dem Walde / die Wage stehe juste inne / ich  
 zweiffle aber / daß die Teutschen bey ihrer sonst  
 nicht Wort • armen Sprache dieses sollten von  
 den Lateinern abgeborget haben / zumahlen es  
 kein *technicus terminus*, derer man sonst aus  
 Noth in die teutsche Sprache hat einnehmen  
 müssen / weil es denen alten Teutschen un-  
 bekandte Dinge waren/ denn sie hätten ja leicht  
 können dafür die Wörter: richtig / gleich / ic.  
 brauchen/ und sagen: es treffe richtig ein / der  
 Weg gehe gleich nach dem Walde/ die Waa ste-  
 he richtig inne ic. Und weil denn die teutsche Na-  
 tion viel älter als die Lateinische und die Römer;  
 so könnte ich eher behaupten / die Römer hätten  
 das Wort von den Teutschen / als diese von je-  
 nen bekommen / wie man solches in andern  
 Wörtern auch erkennet / als die Teutschen sa-  
 gen ein Wall / die Lateiner *vallum*. Da fraget  
 sich / welches Wort von dem andern herkom-  
 me/



me / ich muß sagen : das Lateinische von dem  
 Deutschen / denn die Deutschen längst vor der  
 Lateinischen ihre Sprache gehabt / und jene nicht  
 aus dieser / sondern die Lateinische in gleich lau-  
 tenden / oder *homonymis* von der Deutschen her-  
 zuführen ist / auch Wälle gemacht haben : ehe sie  
 solches den Römern haben lernen können / denn  
 ich / wie gemeldet / die *terminos technicos*, oder die  
 Benennung der neu-erfundenen Dinge aus-  
 nehme / als das Wort Fenster wird deswegen  
 von dem Lateinischen *Fenestra* hergeführt / weil  
 die alten Deutschen / welche in Zelten und Hüt-  
 ten wohnten / erst nach Einführung der Christ-  
 lichen Religion irgend im sechsten oder sieben-  
 den *Seculo* solche Häuser und Fenster wie jetzt  
 angefangen haben zu bauen ; Also hat das teut-  
 sche Wort Nase gleiche Benennung mit dem  
 Latein. *nasus*, wer wolte aber sagen / daß die  
 Deutschen / die viel hundert Jahr älter als die  
 Lateiner gewesen / nicht hätten wissen sollen / wie  
 sie das zwischen dem Maule und Augen in dem  
 Gesichte stehende Dinge nennen solten. Hierzu  
 kommt / daß die Deutschen das / was die Lateiner  
*IUS* benennen / Recht nennen / welches von  
 richtig / gleich / herkommt / und mit *just* *synony-*  
*mum* ist / also / daß ich sagen kan : Es stehet der  
 Baum *just* oder recht / oder gleich in der Mitte  
 des Gartens. Es kommt noch dazu / daß die  
 Frankosen das Wort *juste* in eben dem Ber-  
 stande / wie die Deutschen ihr *just*, nemlich vor ge-

P

rade/



rade / gleich / geschickt / brauchen / als *just à Corps*, ein Rock / so dem Leibe gerade beykömmt / und bis auff die Knie gehet / welches Wortes Brauch die Lateiner also nicht haben / sondern nur *justus* vor gerecht in *sensu morali* nehmen ; wie denn Gegentheils die Frankosen gleich wie die Teutschen das / was die Lateiner *jus* heissen / mit *droit*, welches richtig / gleich bedeutet / benahmen / und davon die *Druides* der alten Zelten Priester ihren Nahmen haben / und das alte teutsche Wort *Drutte* oder *Hexe* herkömmt / weiln in dem alten Heydenthum das / was wir iezo *Hexen* heissen / heilige Leute seyn mussten / und die ihnen das Recht sprachen ; Daß es also nicht gar unwarrscheinlich / daß die Lateiner das Wort *jus*, *justum* von dem alten teutsche oder Zeltischen Wort *just* / so richtig / gleich heisset / her bekömen / wiewohl die Galli oder Frankosen hernach von den Römern bey ihrer Einkunfft in solches Reich / die Worte *justice*, *juste*, *justemento*, so die Gerechtigkeit / oder das / was recht ist / oder in *sensu morali* angehet / auffß neue bekömmen / und bis *dato* darinnen befindlich seyn. Die iezigen Italiäner hingegen ahmen den Lutheranern und Römern nach / und brauchen die Worte / so von dem lateinischen *jus*, *justum*, *justitia* herkömmen / als *giure*, *giusto*, *giustitia* aller selts in *sensu morali*, die Wörter *dritto*, *dritto*, so aus dem Zeltischen kömmen / und mit dem Franköf. *droit* eines Ursprungs seyn / in *sensu extra morali*.



## XI. Wie Jus und Lex unterschieden seyn?

Es scheinen zwar die zwey Wörter *Jus* und *Lex* fast einerley zu seyn / werden auch manchmahl eins vordere gebrauchet; doch befindet sich ein grosser Unterschied bey ihnen / und bringet derer rechte Unterscheidung einem Rechts-Beflissenen einen nicht geringen Nutzen. Das Wort *Jus* begreiffet (1) die *moralität* der Gesetze; so daß / wenn man von Gesetzen *in abstracto* redet; das Wort *Jus* und seine *deriwata* gebrauchet werden / als *Jus* wird *facto* entgegen gesetzt / als das *morale actionis* der That *sine moralitate*. Die Wissenschaft des Rechts heist: *juris prudentia*, ein solcher Rechts-Gelehrter aber *Juris Consultus*, *juris peritus*, *jurista*, das ist / der *rationem & philosophiam legum* versteht / zu welchen allen das Wort *lex* nicht kan gebrauchet werden / und da man *Legista* von einem brauchet / ist solches mehr zur Beschimpffung dessen geschehen / als der ein solcher ist / der zwar wohl das geschriebene Gesetz in seinen Worten weiß / aber dessen *Philosophie* und *Rationem* nicht versteht. (2) Wird *Jus* von denen edelsten Theilen derer Rechts-Arten gebrauchet / als man saget *Jus naturale*, *Jus Gentium*, *Jus publicum*, da man nicht kan sagen / *lex Gentium*, oder *lex publica*, so daß es *exhauriren* solte / was *Jus publicum* *exhauriret*!

B 2

wie



wiewohl man / iedoch in uneigentlichem Ver-  
 stande / saget *leges naturales*. (3) Wird es in  
*complexu*, oder vom Begriff einer ganzen Rechts-  
 Art genommen / also saget man *Jus Feudale*, *Jus*  
*Civile*, *Jus Canonicum*, da man hernach diese *indi-*  
*vidua* die *Leges* insonderheit hat; dahero (4) *Jus*  
 vor das ganze / und *Lex* ein Stück des ganzen zu  
 achten / also sind die *Leges Civiles* Stücke des gan-  
 zen *Juris Civilis*, die *Leges Feudales* Stücke des  
*Juris Feudalis*, oder das *Jus* ist das *indefinitum*,  
 und die *Materia* / womit der *Lex* beschäftigt ist /  
 und ist dieses ihr Amt über die von dem *Jure* er-  
 borgte *moralität* und *indefinite* *Materie* ein und  
 anders als Straffen und Drohungen / auch  
 Zeiten / Zahl und dergleichen beyfügen / oder nach  
 Befindung der Dinge solch *indefinitum morale*  
*juris* qualificiren; also erfordert das *Jus*, daß bey  
 dem letzten Willen der Leute ein zulänglich  
 Zeugniß erfordert werde / so hat denn *Lex Civilis*  
 die Zahl der Zeugen auff 7. *determiniret*. Das  
*Jus* erfordert / daß nach *Publication* eines Ab-  
 schieds oder Urtheils ein zulänglich *spatium deli-*  
*berandi* gestattet werde / so hat hernach das *Civil-*  
*Gesetz* solches auff 10. Tage gestellt. Das *Jus*  
 hat erfordert / daß die beweglichen Dinge nach  
 Verlauff einer gewissen Zeit verjähren solten /  
 daher hat der *Legislator Romanus* eine Jahres-  
 Frist bestimmet; also in dem Verbrechen / so  
 hat das *Jus* wohl die *Intention*, das solche gestraf-  
 set solten werden / aber die Art und Weise über-  
 läffet



läſſet es denen *legibus*, dieſe ſtraffen und zwingen *eum effectu*, das *Jus* zwinget zwar auch / aber nur innerlich und im Gewiſſen / oder durch das Einreden der geſunden Vernunfft / (*dictamen recte rationis*) das *Lex* aber zwinget äußerlich durch Drohungen und *condemnation*, das *Jus* aber verdammet nicht. Dahero (5) das Wort *Jus* von einigen von dem nicht *promulgirten* und ungeſchriebenen / oder natürlichen und Bölcker-Rechte / oder von dem Rechte *in abstracto* verſtanden wird / als es aber *promulgiret* iſt / es mag in Schrifften ſtehen oder nicht / das Wort *lex* gebrauchet wird; Wie denn auch deſſen *etymologie*, welche von *lego*, ich leſe ab / herkömmt / erweiſet: Doch hier iſt nur von der eigentlichen Bedeutung zu reden / maſſen auch damit ungeſchriebene Geſetze doch in uneigentlichem Verſtande benahmet werden / als *leges naturales* vor *jus naturale*; *Lex aeterna* oder die urſprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit / wornach *GDZ* alle *moral-Geſetze* / ſo wohl ungeſchriebene als geſchriebene / eingerichtet.

XII. Durch welches Recht es verboten / daß iezo Bruder und Schweſter einander nicht heyrathen ſollen?

Daß dergleichen Ehen iezo ſo wohl bey Chriſten als erbarn Heyden vor unrecht und



Blut- Schande gehalten werden / ist eine Sa-  
 che / die aus der Erfahrung erhellet / und nicht in  
 Zweifel kan gezogen werden; wenn aber diese  
 Moralität wegen Berehlichung der Geschwister  
 auffkommen / Ingleichen durch was vor ein Ge-  
 ses solche verboten werde / ist die Frage / so wir  
 hier erörtern wollen. Daß solche Ehe bey der Er-  
 schaffung der Menschen im Brauche gewesen /  
 ist nicht zu läugnen / weiln Gott nur ein paar  
 Menschen zuerst geschaffen / als Adam und E-  
 vam / von welchen sich das menschliche Ge-  
 schlechte hernach ausbreiten müssen; dannenhe-  
 ro zu schliessen / daß Adams Kinder einander ha-  
 ben zur Ehe nehmen müssen / und solche Ehe also  
 im Schwange gegangen / bis ein Verbot dessel-  
 ben gegeben / oder ein Abscheu in der Natur und  
 Moralität des natürlichen Gesezes gespüret wor-  
 den. Die Menschen / wie sie zur Zeit der ersten  
 Welt vor und nach der Sündflut gelebet / sind  
 in die / so in der Kirchen Gottes gewesen / und  
 auff der selben gelebet / einzutheilen; In der  
 Kirchen Gottes findet man dessen Verbots  
 von der Sündflut keine Nachricht / aber weiln  
 alle Lehre von Gott / oder von seinem Willen /  
 das ist / die Religion / damahlen noch *per traditio-*  
*nem* / oder mündlichen Unterricht eines Patriar-  
 chen auff den andern / nicht aber in Schrifften  
 fortgepflanket ward / so kan deswegen wohl eine  
 Lehre in der Kirchen gewesen seyn / sich eines sol-  
 chen Ehestandes zu enthalten / die doch aber  
 nicht



nicht in Schrifften verfasst / noch auch der heiligen Schrifft einverleibet worden / weil ohnedem ein solcher Ehestand aus dem natürlichen Rechte / und der natürlichen Schamhaftigkeit ausser der höchsten Noth unrecht zu seyn erhellete. Und ist auch glaublich / daß solches in drey oder vier hundert Jahren nach Erschaffung der Welt in der Kirchen Gottes entweder aus göttlichem Befehl / oder außm Liechte der Natur also eingeführet worden / weiln so dann sich die Menschen schon vermehret hatten / und man dessen zur höchsten Noth / wie anfänglich nach der Schöpfung / nicht mehr nöthig hatte; Und gleich wie solches Verbot allbereit *per traditionem* in der ersten Kirchen vor der Sündflut etliche hundert Jahr nach der Schöpfung eingeführet worden / also ist es hernach nach der Sündflut auff die 2400. Jahrenach Erschaffung der Welt von GOTT im dritten Buch Moses am 18. Cap. am 9ten vers. mit diesen Worten deutlich verboten: Du solt deiner Schwester Scham / die deines Vaters und deiner Mutter Tochter ist / daheim oder draussen gebahren / nicht blößen / welches nicht allein einvor die Jüden gegebenes / sondern auch ein *Moral*-Gesetz ist / welches wegen des Gesetzes Gebers *Universal*-Majestät / und des Gesetzes Heiligkeit Jüden / Christen und Heyden verpflichtet. Daß man aber dieses göttliche Willens oder geschriebene Gesetze ein *Moral* Gesetz sey / ist vornehmlich



daraus zu schlessen/ weil **GOTT** der **HERR**  
 in diesem ermeldten 18. Capitul bey Verbietung  
 dieses oder jenes/ dessen natürliche Unbefugniß  
 anführet/ und saget: es sey ein Laster/ *id.* es sey  
 ein Greuel/ und dergleichen. Wie denn auch  
 die Lutherischen *Theologi* Insgesamt dieses ganze  
 Capitul vor *moral* halten/welche von denen *ICris*  
*Carpz. Vinnius ad Infit.* und *Ziegler ad Grotium*  
 beypflichten. Und weil denn **GOTT** beyfü-  
 get/ daß er wegen dieser Laster-Begehung die  
 Heyden hart gestraffet/ und sie von ihren Län-  
 dern vertrieben/so muß doch noch ein älter Gesetz  
 gewesen seyn/ welches ihnen dergleichen zu thun  
 verboten/so aber kein anderes als das natürliche  
 Recht seyn kan; nicht das Erstere/ (*primarium*)  
 sonst es eine *Moralität* an sich selbst gewesen wä-  
 re/ und Adams Kinder einander ohne Blute-  
 Schande nicht heyrathen können/ sondern muß  
 solches dem *Juri natura secundario*, welches aus  
 dem ersten nach Befindung des menschlichen  
 Geschlechts Nothdurfft herkommen/ dergestalt/  
 daß gleich wie es erst bey Adams Kindern und  
 derer Nachkommen wegen unumgänglicher  
 Noth einige Zeit ist erlaubet gewesen/ also sol-  
 ches hernach bey Vermehrung des menschlichen  
 Geschlechts/ und da es nicht mehr nöthig gewes-  
 sen/ eine *moralitatem malam* durch sich selbst be-  
 kommen/ und die Menschen ausm Lichte der  
 Vernunft sothane *Moralität* erkannt/ und dan-  
 nenhero dem natürlichen Rechte Gewalt ge-  
 than



than haben/wenn sie darwider verbrochen; da-  
 hero **GOTT** der Allmächtige die Heyden des-  
 wegen in ermeldtem Capitul hart beschuldiget/  
 und saget / es habe das Land deswegen ihre Ein-  
 wohner ausgespien / welches sonst nicht gesche-  
 hen können / wenn es nicht durch das natürliche  
 Recht ihnen verboten worden / weiln zuvor das  
 göttliche Willens- oder geschriebene Recht noch  
 nicht da war / wiewohl bey denen Erzh. Vätern  
 oder in der Kirchen **Gottes** von denen Patri-  
 archen auch *per traditionem* , wie obgemeldet/  
 öffentlich mag gelehret worden seyn ; daß also  
**GOTT** in besagtem *cap. XVIII. Levit.* nur wie-  
 derholet / was allbereit im natürlichen Gesetze  
 vor unrecht war erkläret / und auch bey seiner  
 Kirche schon in Observanz gebracht worden.  
 Das Fundament aber solcher *Moralität* ist die  
 natürliche Scham ; Und weil doch auch das je-  
 nige/was dem natürlichen zweyten Rechte (*juri  
 naturali secundario*) zukommt / aus einer natür-  
 lichen Nothwendigkeit und dem ganzen  
 menschlichen Geschlechte zukommenden Nutz-  
 barkeit herfließet / so kan man auch sagen / daß  
 die Natur solche der Geschwister Verehligung  
 verboten und *moralisiret* habe / damit die Men-  
 schen destomehr in die Welt ausgebreitet / und  
 das *commercium inter homines* destomehr zu  
 unzähllich vielen Nutzbarkeiten der Menschen  
 möchte vermehret werden. Indem auch dieses  
 natürliche zweyte Recht einerley mit dem ersten



Völcker-Rechte ist/so hat man gesehen/ daß viel und die meisten der sittbaren Völcker solches Verbot der Geschwister-Ehe *practiciret* / und noch *practiciren* / wiewohl die alten Perser solches nicht in acht genommen; Dahero auch die alten *Philosophi* dergleichen Geschwister-Ehen sehr zu schelten wissen / wie sie denn *Plato* *8. de Leg.* gottlose und Gott verhasste Ehen; und *Cicero* *1. de Divin.* *nefarium stuprum* heisset. *Diodorus Siculus* saget: es wäre eine gemeine Menschen-Gewohnheit / daß Bruder und Schwester einander nicht heyratheten. *Grotius de Jur. B. & P. l. 2. c. 5. §. 13. n. 5.* saget. Die Hebräer geben vor / es habe *G D Z* dergleichen Gebot/ daß Bruder und Schwester einander nicht nehmen solten / so gleich dem Adam nebst andern Gesezen; als daß man *G D Z* ehren soll/ recht sprechen / kein menschlich Blut vergiessen / keine falschen Götter ehren / und frembd Gut nicht an sich reißen solle/ *ic.* stracks anfangs gegeben / jedoch / daß das Geseze vom Ehestande der Geschwister nicht eher / als biß das menschliche Geschlecht wäre vermehret worden / in *observanz* kommen sollte: welchem auch *Grotius* *in n. 1. § 7. dict. l.* bezupflichten scheint / welches aber *Bæcler adh. l.* und *Osiander* widerlegen. *Vid. H. Grot. d. l. 2. C. 5. §. 13. & Commentat. ejus, Zigler, Bæcler, Osiander.*



XIII. Wer der fürtrefflichste und weiseste Legislator jemahls gewesen?

Weil die geschriebenen Gesetze eine notwendige Richtschnur und Lebens-Regul vor die Bürger einer Stadt/oder vor die Glieder eines Staats billig zu achten / so haben sich bey Einrichtung einer Civität oder bürgerlichen Wesens kluge und weise Männer gefunden/die ihrem neu-auffgerichteten Staate gewisse Gesetze gegeben / wornach sich die Einwohner zu achten / und ihr Leben und Handel darnach zu reguliren haben solten: also haben Draco und Solon der Atheniensischen Republic, Lycurgus der Stadt Sparta/Minos denen auff der Insul Creta/ Isis und Osiris denen Egyptern/Ruma denen alten Römern / und Justinianus denen neuen Römern ihre Gesetze gegeben; Wer nun der Weiseste von diesen allen sey / ist so leicht nicht zu sagen / weil man derer selben erfundene Gesetze nicht alle mehr weiß; Doch scheint auff den Aeltesten die Vermuthung un die Ehre zu fallen/angesehen die neuern es immer aus den ältern genommen / wie also die Römer ihre Gesetze grossen Theils denen

Griech



Griechen abgeborget / auch zu dem ersten Fundamento die Gesetze der 12. Tafeln aus Griechenland geholet / davon Alexander ab Alexandro , und fürnehmlich Tit. Pompon. cum Commentario Ruperti, und Försterus in Historia Juris Romani, in gleichen Rup. ad Flor. p. 295. ausführlich handeln. Die Griechen selbst haben ihre Weisheit bey den Egyptiern geholet / massen auch Plato dahin gezogen / und seine Philosophie allda grossen Theils gelernet / vid. Conring. de Antiquitat. Academ. Und gleich wie also denen Egyptiern unter denen Heyden der Preis der menschlichen Weisheit zuzuschreiben / un si unter denen Menschen die ältesten und fürtrefflichsten Gesetz-Gebey zu achten ; so ist ihnen doch aber deshalb nicht schlechter dings sochaner Ruhm zuzuschreiben / noch Egypten vor den Quell der Gesetz-Weisheit zu achten. Den der Israeliter oder Jüden Republic war noch eber mit Gesetzen von dem allmächtigen Gott selbst versehen / als der Egyptier ihr Isis und Osiris sich eingefunden / von denenselben nun haben diese ihre Weisheit geschöpffet. Ist also Gott der Allerhöchste der allerfürtrefflichste Gesetz-Gebey / welches so wohl aus des Gesetz-Gebeyers



bers Weisheit / Heiligkeit und Majestät /  
als auch à posteriori von der Geseze / so  
Gott denen Jüden durch Mosen geben las-  
sen / und in Moral-Ceremonial- und Foren-  
sische eingetheilet worden / ihrer Heiligkeit /  
Weisheit und Vollkommenheit erhellet ;  
Wie denn die Mosaischen Moral-Geseze  
mit dem natürlichen Rechte einerley Inhalts  
der Heiligkeit / Vollkommenheit und Unwan-  
delbarkeit seyn / und nicht allein die Jüden /  
sondern auch Henden obligiret haben: Dan-  
nenhero auch Christus in den Tagen seines  
Fleisches denen einmahl gegebenen Moral-  
Gesezen nichts benommen / noch hinzu ge-  
than / sondern solche nur in unterschiedlichen  
Stücken erkläret hat / wiewohl Hugo Gro-  
tius in seinen Büchern de Jure Belli & Pa-  
cis, sonderlich l. 1. c. 2. §. 6. n. 3. das Wider-  
spiel vorgiebet / darinnen er aber billig von de-  
ren Lutheranern ingesamt / und auch von vie-  
len Reformirten taxiret wird / vid. Gronov.  
in nott. ad illum locum ; wie denn sotha-  
nes Moral-Gesezes Vollkommenheit und  
Unwandelbarkeit bey dem Matth. am 18.  
erscheinet / auch im 4. Buch Mosi am IV.  
Cap. vers. 2. und Cap. XII. vers. 32. ejusdem  
libri deutlich erhellet / als daselbst ausdrück-  
lich



lich verboten wird/ etwas darzu oder davon zu thun.

Auch weiln die Moral-Gesetze/so Gott in Decalogo und anderswo in denen Büchern Moses gebe/ auch andere Völcker/und nicht die Jüden alleine obligireten/ so wollen wir die Jüdischen Policcy-oder Forensischen Gesetze in mehrern betrachten/und die Ceremonial-Gesetze als Vorbilder auff den zukünftigen Heyland wollen hier beyseite setzen. Und so kunte sich das Jüdische Volck rühmen/das es Gott zu einem Gesetz-Geber ihrer Policcy-Gesetze/als wie andere Staate und Republicquen einen oder etliche kluge Männer gehabt: Denn nach dem sich Gott selbst bey ihnen die Majestät und das höchste Gebiet vorbehalten / so gebrauchete er sich auch der Gewalt Gesetze zu geben / damit er dadurch das Volck sich desto mehr verbinden möchte / wenn er ihre Republic auff solche Art vor allen andern am glücklichsten machte ; Denn diese Policcy-Gesetze giengen nur allein das Jüdische Volck an / und verbanden aussere der Jüdischen Republic niemanden/welches aber von dem geschriebenen Moral-Gesetze/so Gott auch denen Jüden gab / nicht zu sagen/indem solches alle Menschen



schen nicht zwar als ein geschriebt/ und denen  
 Jüden gegebenes Gesez / sondern als ein an  
 sich selbst Moral- und heilig Gesez / und wel-  
 ches in dem Rechte der Natur allbereit be-  
 griffen war / obligirete. Gleich wie nun  
 GOTT als die höchste Majestät / Heiligkeit  
 und Weißheit zu betrachten / also ist er in sei-  
 nem Gesez-geben allen / auch de allerklügsten  
 Gesez-Gebern weit vorzuziehen / als welche  
 ihre Klugheit theils aus dem Lichte der Na-  
 tur / oder aber mittelbar oder unmittelbar / wie  
 von denen Egyptiern vor gewiß zu glauben /  
 von den Jüdischen Forensischen Gesezen ent-  
 lehnet / und doch also das ihrige von dem gött-  
 lichen genommen haben. Dahero entsethet  
 die Frage / ob es wohl besser / daß man die Ro-  
 mischen Policen- oder Forensischen / das ist der  
 Jüden Civil-Geseze lieber und mit bessern  
 Nutzen / als der Röm. Rechts-Lehrer oder Ge-  
 sez-Schreiber / Papiniani , Ulpiani , Pauli ,  
 Modestini , ja selbst Justiniani annehmen  
 solle / weil sie von dem allweisesten GOTT  
 herrühren / und dem legi morali sehr gemäß  
 fallen ? Aber darauff ist zu antworten : daß  
 weil sie von GOTT nur vor die Jüdische Re-  
 public gegeben / auch auff ihren damaligen  
 Zustand gerichtet gewesen / und also grossen  
 theils



theils Politicæ gewesen seyn / welche insge-  
 samt auff keine der iezigen Republikven oder  
 Staate zu appliciren / daherö auch nicht kön-  
 nen allerseits eingeführet werden; wie man  
 denn auch solches von keiner Christlichen Re-  
 public hat thun sehen / wiewohl nicht zu  
 läugnen / daß viele sothaner Jüdischen Civil-  
 Gesetze so beschaffen / daß sie mit Nug iezo  
 wohl könten angenommen werden. Und  
 brauchen wir der Römif. und anderer Land-  
 Gesetze nicht / daß wir meynen wolten / als  
 wären sie klüger und weiser eingerichtet / als  
 Gott der Allerweiseste solche bey den Jüden  
 gegeben; sondern weil die Umstände der  
 Zeiten und Orter / it. die verschiedene Art  
 und Natur der Völcker und Republikven  
 nicht einerley Gesetz leidet: denn Gott hat  
 denen Jüden Civil-Gesetze gegeben / die  
 nicht allen Völkern gültig seyn / noch solche  
 verbinden solten / sondern er habe solche nach  
 den Sitten / Natur und Eigenschafft des Jü-  
 dischen Volcks gegeben / wie Gerhard. de  
 Lege Dei cap. 4. wohl urtheilet. Also sind  
 nun die Jüdischen Civil-Gesetze gang auff-  
 gehoben / doch könte man sich einiger dersel-  
 ben / wie gesagt / wohl gebrauchen / wiewohl sie  
 nicht den Rahmen der Mosaischen führen  
 kön-



könten/deñ sie unter sothanem Rahmen nicht mehr als andere auswärtige Gesetze uns obligiren. Doch lehret das materiale morale in sothanen Gesetzen/ wie in der gleichen ad analogiam derselben bey uns könne und müsse procediret werden ; dergestalt/ daß das/was in dem natürlichen und geschriebenen Moral-Gesetze von Gott verboten worden / ein Gesetz-Gieber nunmehr nicht einführen könne / wohl aber / was in den Mosaischen Civil-oder Policey-Gesetzen geboten oder verboten worden/ könne von einer hohen Obrigkeit ieko entweder verändert / oder aber also / wie es damahlen gewesen/ observiret und behalten werden / alles / wie es eines Staats Zustand und Eigenschafft erfordert / Vid. D. Caspar Ziegler de Jur. Maj, p. 145. seqq.

XIV. Ob eine Obrigkeit bey groben delictis, welche auch Blut-Schulden insgemein genennet werden/ conniviren / und solche aus Fürwendung einer Staats-Gefahr unbestraffet hingehē lassen könne?

Es ist im andern Präsens der Delictorum

Q

rum



rum pag. 101. gefaget worden / daß das  
 Straff-Amt ad justitiam commutati-  
 vam, oder zur Vergleichungs-Gerechtigkeit  
 nicht aber ad prudentiam gehöre / so daß  
 man eine Lebens-Straffe eines Verbrechens  
 so **WIT** mit dem Tode zu straffen befoh-  
 len / nach Erheischung der Prudenz in eine  
 gelindere verwandeln / oder gar aufheben  
 könne. Nun wollen zwar viel Politici, daß  
 man des Staats Nutzbarkeit bey Auflegung  
 der Straffen beobachten solle / daher Lipf.  
 polit. lib. 4. cap. 11. §. 26. schreibet: man  
 solle niemahls straffen/es geschehe den zu des  
 Staats besten/nach des Seneca Ausspruch  
 l. 1. de Clem. c. 12. Und Pufendorff schrei-  
 bet: Gleichwie man mit Straffen nichts  
 vornehmen solle/was nicht zum Nutzen des  
 gemeinen Wesens gereiche; also müssen die  
 Straffen auch gemäßiget werden / daß sie zu  
 sohanem Zwecke eine Gleichheit haben; daß  
 die Bürger davon nicht mehr Plage / als die  
 Stadt Nutzen empfangen / de jur. Nat. &  
 Gent. libr. VII. cap. 9. §. 7. durch grausame  
 Straffen und strenge Gerichte werde ein ge-  
 mein Wesen mehr verwüstet / als gebessert  
 schreibet Salustius Orat. 1. ad Caesar. Sie  
 wissen diesen Locum noch ferner auszu-  
 schmie-



schmücken / daß nehmlich durch das öftere  
 Straffen nur die Autorität verlohren werde/  
 nach Sen. lib. 1. c. 22. de Clem. Ja man wird  
 sehen/schreibt Seneca an solchem Orte / daß  
 dasjenige öftters begangen werde/was man  
 öfte straffet/ cap. 23. Aber was soll nun die-  
 ses heißen/ soll man die Blut-Schulden/und  
 die GOTT in dem natürlichen und geschriebe-  
 nen Moral-Gesetze mit dem Leben zu straffen  
 gebotē aus einer Staats-Absicht so hinschlun-  
 dern lassen? dazu sagen die Rechts-Gelehrten  
 nein; Es sind nehmlich die Verbrechen ein-  
 zutheilen in die so/aus einer an sich selbst bösen  
 morale herrühren/und von GOTT in seinem  
 Moral-Gesetze / in gleichen in dem natürli-  
 chen Gesetze zu straffen befohlen / und in  
 die / so aus blossem Verbote der weltlichen  
 Obrigkeit herrühren/und keine solche Mora-  
 lität haben als jene/ auch von GOTT weder in  
 dem natürlichen noch geschriebenen Moral-  
 Rechte deutlich verboten seyn; dieser ihre Be-  
 straffung kan eine Obrigkeit nach Befindung  
 des Staats-Nutzens mästigen/oder wohl gar  
 condoniren/nicht aber jener. Ich will das  
 allbereit gegebene und ganz beqveme Exem-  
 pel anführen/ ob eine Obrigkeit auffhören usf  
 unterlassen solle die Hererey nach dem götli-  
 chen



chen Befehle und weltlichen Befehlen zu strafen / wenn sie befürchten müste / es giengen ganze gemeinen drauff / denn ich will hier der gemeinen Formul nicht gedencken / daß man es deswegē unterlasse / damit es nicht an die Vornehmen endlich kommen möchte ; soll nun hier eine Christliche Obrigkeit einen Respect auff den Ruin einer oder etlicher particular-Gemeinen machen / und aus obangeführten Ursachen durch die Finger sehen / oder soll sie mit brennen fortfahren / es treffe auch wie viel und wen es wolle ? Ich meyne ja / weil das Verbrechen an sich selbst das grausamste ist / un̄ von gött. und weltlichem Rechte will mit dem Tode bestraffet seyn. Der gewissenhafte Ictus , Herr D. Caspar Ziegler , schreibt zwar in seinem Buch de Jur. Maj. pag. 196. daß zuweilen ein Fürst könne durch die Finger sehen / und dasjenige erlauben / welches ohne grossen Schaden und Ruin abgeschaffet oder verbessert werdē könne / ist eine gerechte Zulassung / und in der natürlichen Billigkeit selbst gegründet / B. Sutholt. de jurid. n. 81. Faber de Altero tantop. 167. Er fährt fort und saget : Deñ was von denen Menschen ohne Gefahr eines grössern Übels nicht kan gestraffet werden /



den/da erfordert nicht allein die Natur / daß es nicht gestraffet werde / sondern rath auch/ daß es / so lange solche Gefahr währet/ ungestraffet gelassen werde. Aber dieses alles ist von solchem Verbrechen zu verstehen/die aus menschlichen Gesezen herkommen / nicht aber die wider natürliche und Moral-Geseze lauffen / und von Gott zu straffen ernstlich befohlen worden/daß es also mit nichten auff die Unterlassung der Hererey-Bestrafung zu deuten; Dahero auch wohlbemeldter Herr Ziegler sich an bemeldtem Orte pag. 146. selbst erkläret / da er schreibt: denn es würde NB. ein menschliches Gesez einer Gemeine gegeben / in welcher der gröste Theil Menschen nicht vollkommener Tugend sind / und gestehet er selbst / es sey kein Zweifel/ daß ein Fürst schuldig sey allen Böken-Dienst abzuschaffen; Doch wenn solches nicht auff einmahl und zugleich geschehen könne / müsse er nicht deshalb eine ganze Nation ausrotten/ wie solches die Spanier an den Americanern gethan / aber deswegen von denen Rechts-Lehrern gescholten wurden; aber meiner Meynung nach sind dieses disparata und ungleiche Exempel zu der obigen Thesi, massen die Spanier gar keinen Tug gehabt auch

23

einen



einen Americaner der Idololatrie halber zu straffen / denn es waren solches nicht Unterthanen derer Spanier / sondern frembde Völker / wider welche sie gar kein Recht zu straffen hatten / als welches eine Ober-Herrschaft präsupponiret. Hernach so ist auch die Idololatrie, wie sie die Americaner trieben / nicht so anzusehen / als die Hererey bey denen / die einmahl Christen gewesen / und sich tauffen lassen / hernach aber von Gott mit Lasterung dessen heiligē Namens von ihm abgefallen / und hierüber Feinde nicht allein Gottes / sondern auch der andern Menschen und ihrer Mit-Bürger durch aufgerichtetes Pactum mit dem Satan worden sind; daß also die Hererey eine vorseßliche Abtretung von Gott / den man einmahl erkannt hat / und erklärte Feindschaft dessen und aller gläubiger Menschen / die Idololatrie aber ein aus Dumbheit herrührender Götzen-Dienst ist: zu dem so kan man auch kein Exempel geben / daß die Hererey eine ganze / oder den grösten Theil eines gemeinen Wesens ausgemacher / und also durch Bestrafung sothaner Verbrecher eine Societät wäre ruiniret worden; Und gesetzt / es wären in manchem Dorffe ein guter Theil

Hera



derselben/so machet doch ein oder auch etliche Dörffer noch lange keine Republic aus. Der König in Schweden/als er gesehen / daß die zum Christenthum bekehrten Lapländer denoch der Zauberey anhiengen/und dem Sathan sich verbunden/hat er ganze Dörffer ausrotten und verbrennen lassen. Als verwichen ein ganzes Dorff in der Schweiz sich der Rauberey ergeben / und viel reisende Menschen ermordet / sind solche ingesamt zur Lebens-Straffe gezogen worden/ un vermeyne ich auch/daß denen Politicis,so hier viel zärteln wollen / des Apostels Lehre sonderlich entgegen siehe / welche heisset : Man müsse nicht Böses thun / daß Gutes daraus folge. Und zielet auch hierher der Spruch jenes weisen Käysers: Fiat justitia & pereat mundus. Es lehret vor bemeldter Herr D. Ziegler gar weißlich/wenn er p. 147. de Jur. Maj. schreibet : Es solle sich ein Fürst ja wohl hüten/daß er auff einige Weise etwas vornehme oder zulasse / welches die göttliche Fürsorge und Majestät unmittelbar verlege / oder beleidige ; Wo geschieht aber solches mehr / als wenn das abscheuliche Laster der Zauberey und eines ausdrücklichen Pacti mit dem



Teuffel wider Gott und Menschē aus nich-  
 rigem Staats-Absehen geduldet un̄ gebeget/  
 nicht aber mit aller Schärffe gestraffet wird ⁊  
 Und als mehr belobter Herr Ziegler p. 145.  
 die Frage gethan: Ob es einem Fürsten er-  
 laubet sey/das jenige zu verstaten / welches  
 durch das göttliche/natürliche und geschriebe-  
 ne Moral-Gesetz verboten sey ⁊ so ant-  
 wortet er mit nein / und auff solche Art kan  
 auch eine hohe Obrigkeit aus keinem weltli-  
 chen Absehen die H. xerey oder andere Blut-  
 Schulden unbestraffet lassen. Eine scharffe  
 und unheuchlerische Straff-Gerechtigkeit  
 führet die Ost-Indianische Compagnie der  
 Holländer/ sie hat ihre geschriebenen Rechte/  
 und nach denselben müssen die Thäter ohne  
 alle Gnade sterben / sie mögen seyn wer/und  
 wie viel ihrer wollen / und wenn es auch der  
 General-Gouverneur selbst wäre ; Also  
 ist vor irgend 60. Jahren allda ein Rath von  
 Indiē/wie ein anderer gemeiner Verbrecher/  
 wegen begangenen Lasters der Sodomiterey  
 öffentlich ersäuffet worden / davon Taver-  
 nier in seinen Ost-Indischen Reisen mit meh-  
 rern zu lesen. Hugo Grotius, da er von  
 den Straffen der Verbrechē nach dem Rech-  
 te



te der Natur lib. 2. cap. 20. de jure belli & Pac. lehret/irret/wenn er schreibt/das es zwar einer Obrigkeit frey stehe/ die Verbrechen zu straffen/nicht aber durch das Recht der Natur darzu befehliget werde; darinnen er aber von seinen Commentator, Zieglero und Osiandro widerleget wird. Denn die Natur/ da sie die Obrigkeit ordnet/giebt ihn zugleich Macht und Befehl das Böse zu straffen. Im übrigen so ist einer Republic Heyl und Wohlfahrt ja so hoch daran gelegen/ daß eine Blut-Schuld/nachdem viele damit besudelt/ abgethan / und von dem Lande abgeschaffet werde/als daß man eine Menge Bößwichter schone/und durch derer Hegung die göttliche Straffe auff's Land ziehen wolte/und an statt/ daß man zehn oder mehr Verbrechen ihr Recht zu thun aus unzeitiger Staats-Sucht unterlasse / hernach damit machet/das durch Pest/Hunger oder Krieg derer etliche tausend Unschuldige mit den Schuldigen hingeraffet werden; Ja es scheint eine hohe Obrigkeit/ die Blut-Schuldē in ihrem Lande zu bestrafen/ eben die Pflicht und Recht zu haben/als dem Feind in einem rechtmäßigen Kriege Abbruch zu thun/ das gleichwie sie denselben



ohne Maß und Ziel/bis er gedemüthiget / zu ruiniren befugt / und ihres Staats eigener Wohlfahrt halber darzu verpflichtet ist ; also eine Obrigkeit die Blut. Schulden/un wider das natürliche/göttliche und menschliche Gesetze lauffende Verbrechen/ so lange ein Verbrecher derselben verhanden/zu ihres eigenen Staats Wohlfahrt zu verfolgen und zu bestraffen obligiret sey.

### Druckfehler des ersten Prälents.

In der Vorrede auff der andern Seite lin.  
penult. vor Fürtreffligkeit liß Fürsichtigkeit. pag.  
6. lin. 3. vor aus / liß auff. p. 9. l. 8. lesche aus / zu  
sehen. p. 13. l. 16. pro Log. Jurid. liß in Notit. Aut.  
Jurid. p. 25. l. 12. liß : ob nun wohl zu solcher 2c.  
l. antepen. liß ; es eingeführet 2c. p. 26. l. 7. lesche  
aus : mit 2c. p. 27. l. 5. liß einen Widrigen 2c. p.  
29. l. 15. vor Häufere liß Hauffen. p. 31. l. 22. liß  
ihrer Ehre 2c. l. 23. liß disordern. l. 26. vor ge  
bühret liß gebähren 2c. p. 32. l. 19. liß Drusi. p. 34.  
l. 4. liß : so zu dessen 2c. l. 25. liß decis. p. 36. l. 5. liß  
Faum/ vor Fann. p. 36. l. 21. liß : weil sie 2c. p. 37. l. 2.  
vor Men liß Mev. l. 20. vor müste liß müsse. pag.  
41. l. 17. liß Match. de afflict. p. 45. l. 3. liß : aus ein  
nem neuen Leben muß/und lesche aus/aber. p. 47.  
l. 4.



l. 4. liß wird vor ward. p. 50. l. 3. liß : nun aber  
 daß 2c. l. 5. vor kan liß kame 2c. l. 6. liß negiren vor  
 regiren. l. 18. liß heyrathen kan. p. 52. l. 20. vor  
 Käyser liß Käuffer. p. 53. l. 10. liß Socida. l. 18.  
 liß an Güte 2c. l. 26. lesche aus : nicht. p. 54. l. 15. liß :  
 doch soll sich der Diethman 2c. l. 25. liß : und von  
 wem. p. 57. l. 15. liß : oder von einem. p. 58. l. 17. liß :  
 also habe die 2c. Wittebergensses sententioniret.  
 p. 59. l. antepen. liß : mio P. Pappus. p. 65. l. 11. liß  
 Capoll. p. 67. l. 18. liß : freundlicher. p. 70. l. 7. liß  
 conspecies. l. eod. liß gehören. p. 72. l. 14. liß : also  
 mußte 2c. l. 15. vor dem liß den. l. ult. liß im Fran-  
 köf. p. 75. l. 2. liß sich nicht. l. 24. liß obbemeldten.  
 p. 80. l. 27. liß Bischöfflichen Rechten. p. 81. l. 1.  
 liß alle diese 2c. p. 84. l. 6. vor wären liß waren. p.  
 85. l. 13. nach Gesetze mache ein ; pag. 86. l. 9. liß  
 Hugo. l. 10. liß Hugo de Roy. l. 22. liß : war auch 2c.  
 l. 32. vor oder liß aber. p. 87. l. 7. entwenden von  
 den 2c. l. 8. liß herrührten, l. 13. liß erkenne vor  
 erkennet. l. 15. liß gehalten würden. l. 19. vor  
 das liß daß. l. 20. liß des natürlichen / und lesche  
 aus / auch. l. 24. liß in jener grossen Societät. l. 30.  
 liß erscheine vor erscheint. p. 88. l. 2. liß Hugo de  
 Roy. p. 88. l. 3. liß : also würde es nicht. l. antepen.  
 liß : mit uns 2c. p. 89. l. 11. von dem Ende 2c. l. 31.  
 liß : Verstandes gehabt haben. p. 90. l. 1. liß ;  
 es gehet. l. 12. liß reservatione.



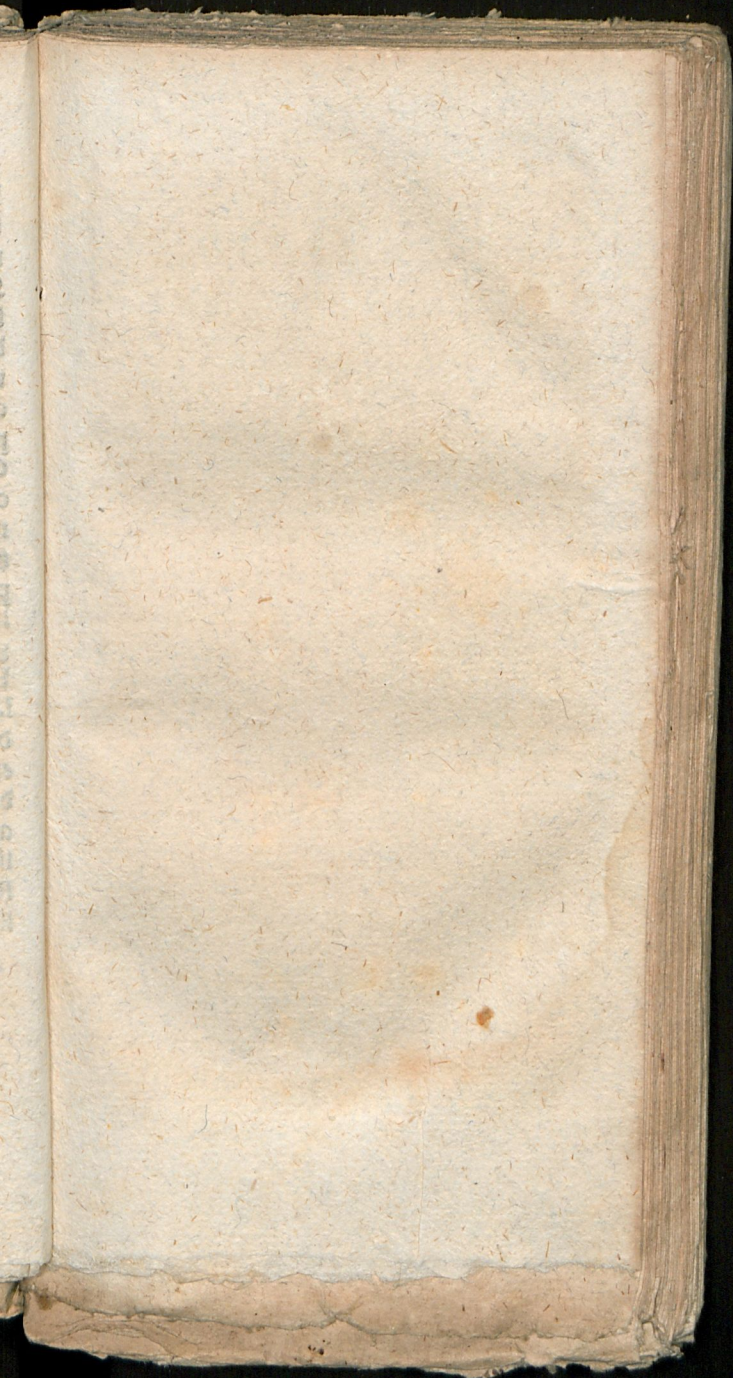
(c)

1. In demselben Jahr...  
2. In demselben Jahr...  
3. In demselben Jahr...  
4. In demselben Jahr...  
5. In demselben Jahr...  
6. In demselben Jahr...  
7. In demselben Jahr...  
8. In demselben Jahr...  
9. In demselben Jahr...  
10. In demselben Jahr...  
11. In demselben Jahr...  
12. In demselben Jahr...  
13. In demselben Jahr...  
14. In demselben Jahr...  
15. In demselben Jahr...  
16. In demselben Jahr...  
17. In demselben Jahr...  
18. In demselben Jahr...  
19. In demselben Jahr...  
20. In demselben Jahr...

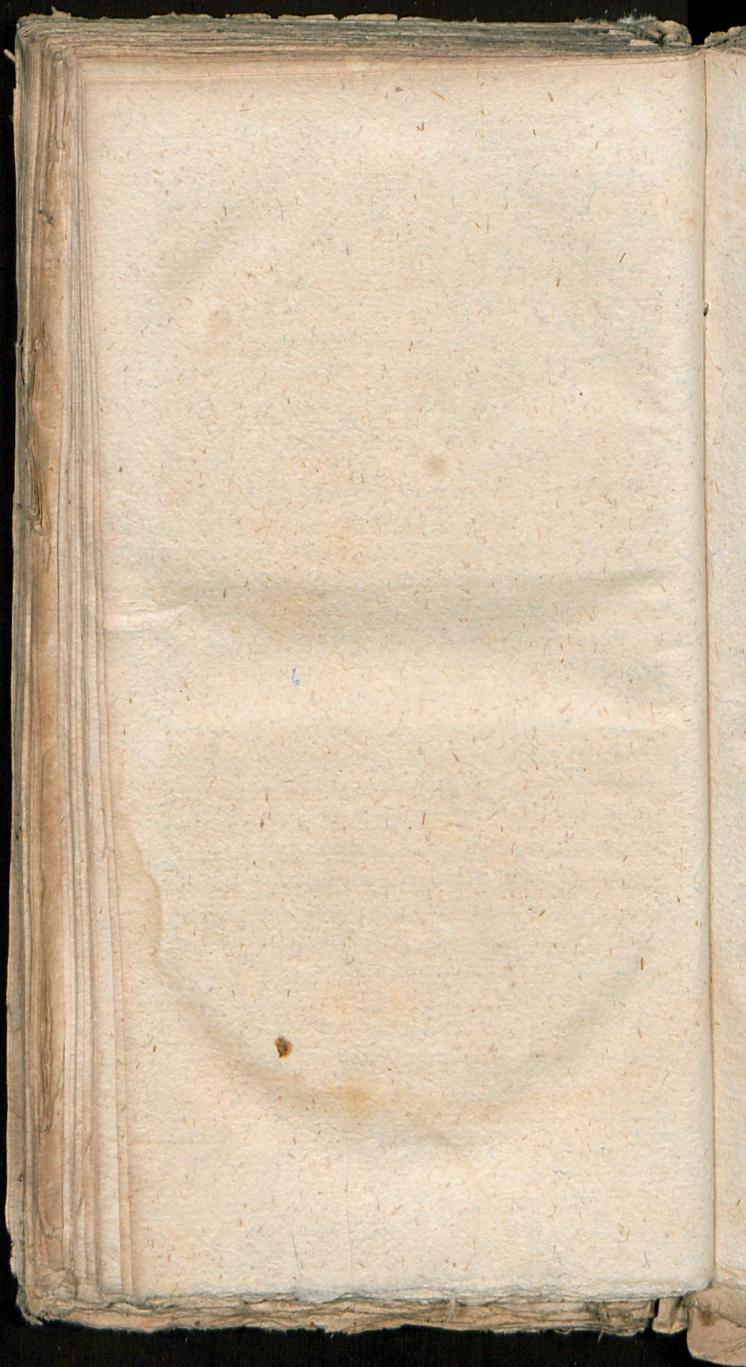
(c)

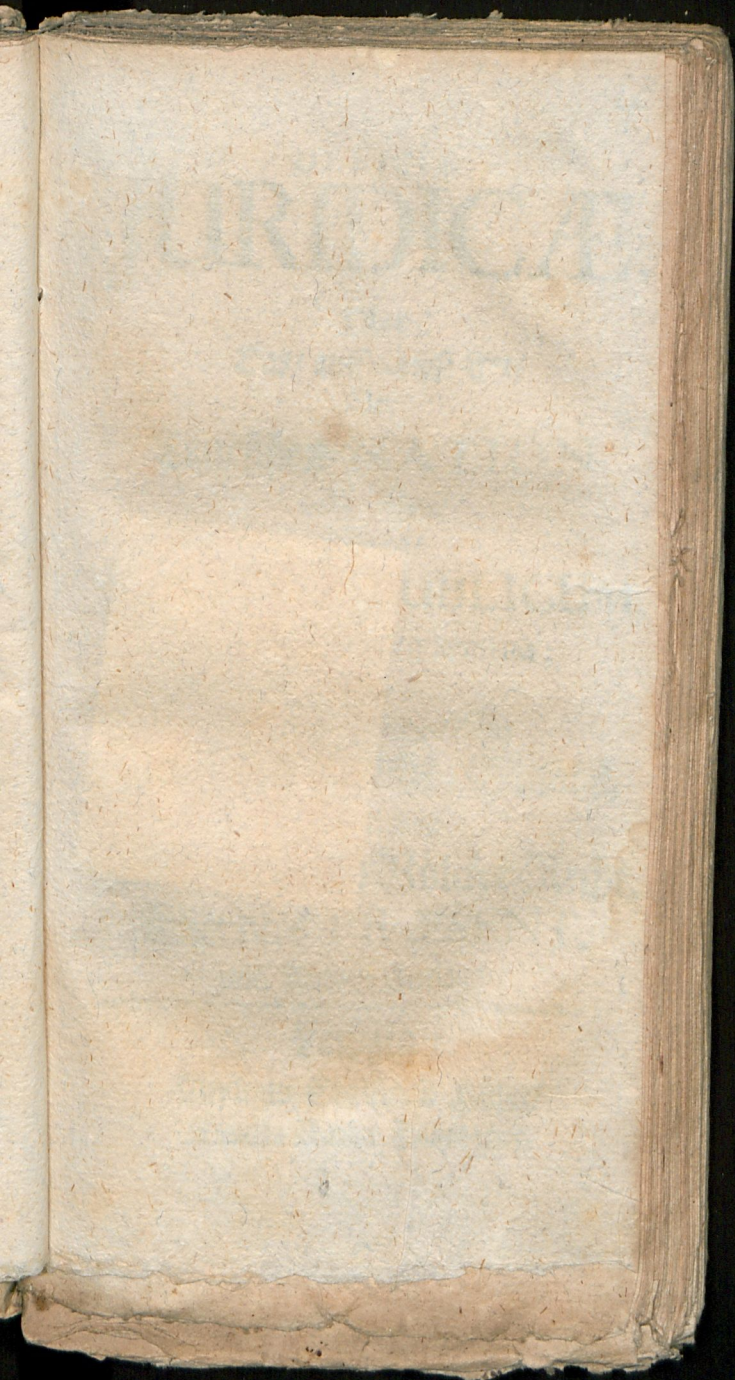




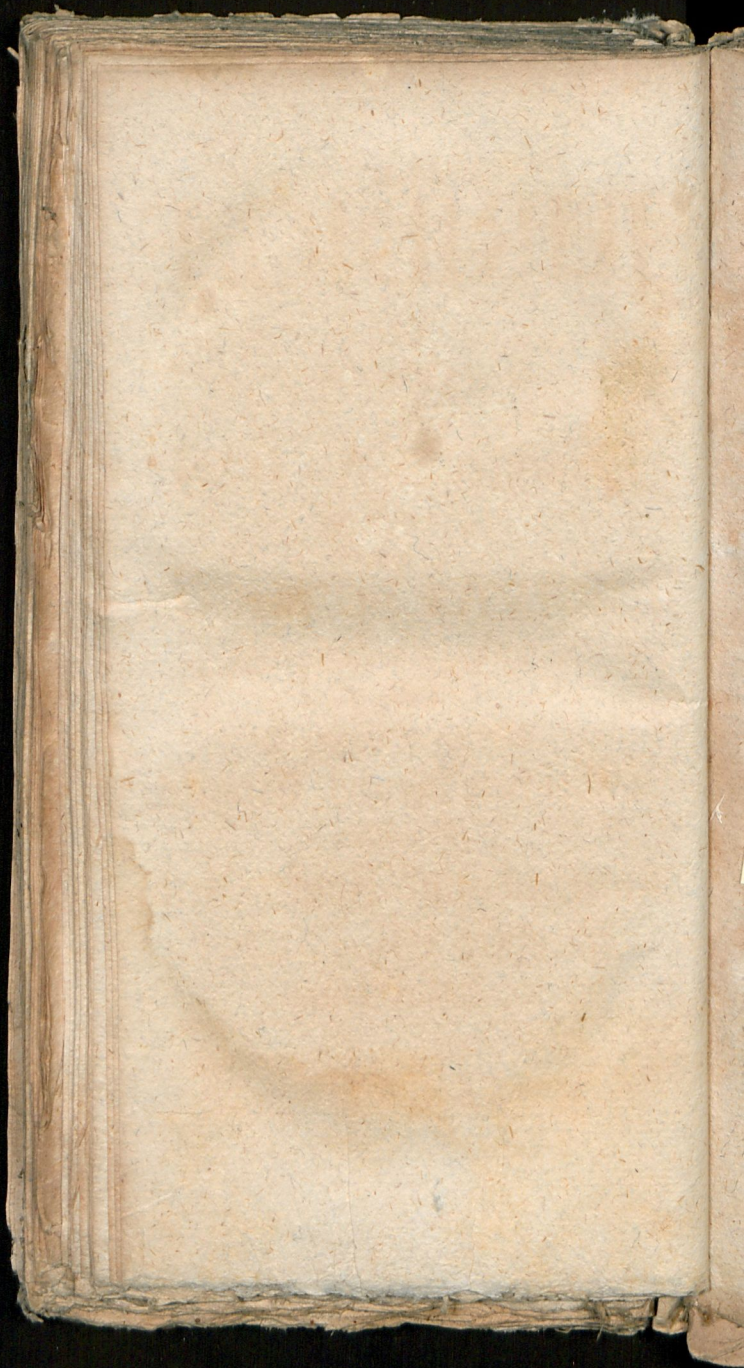


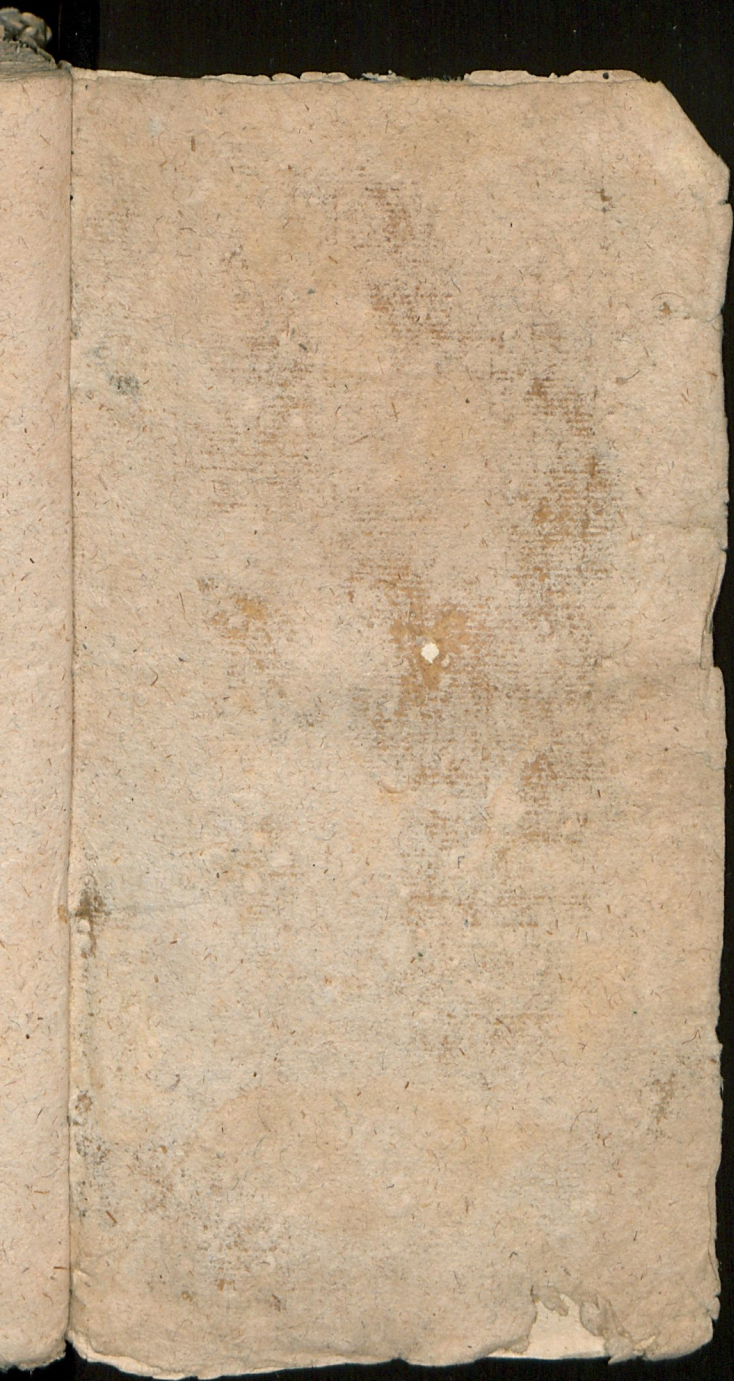




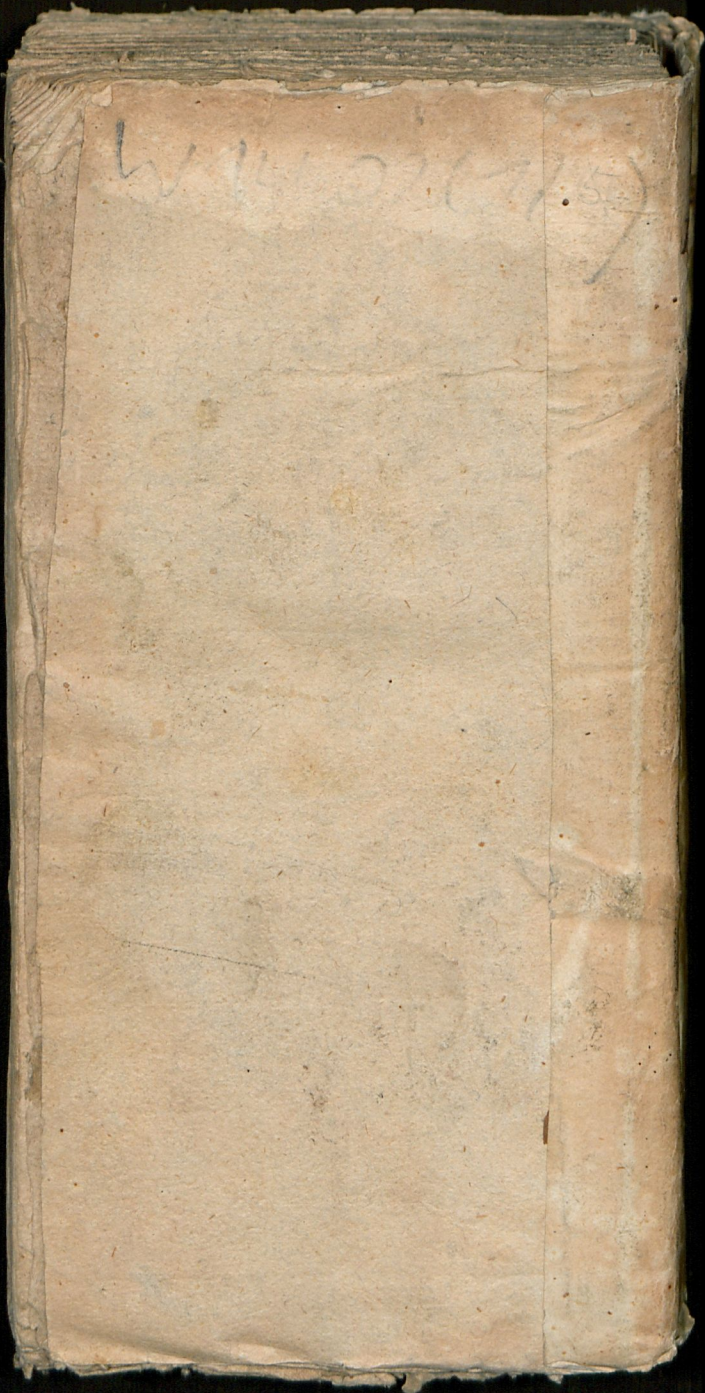




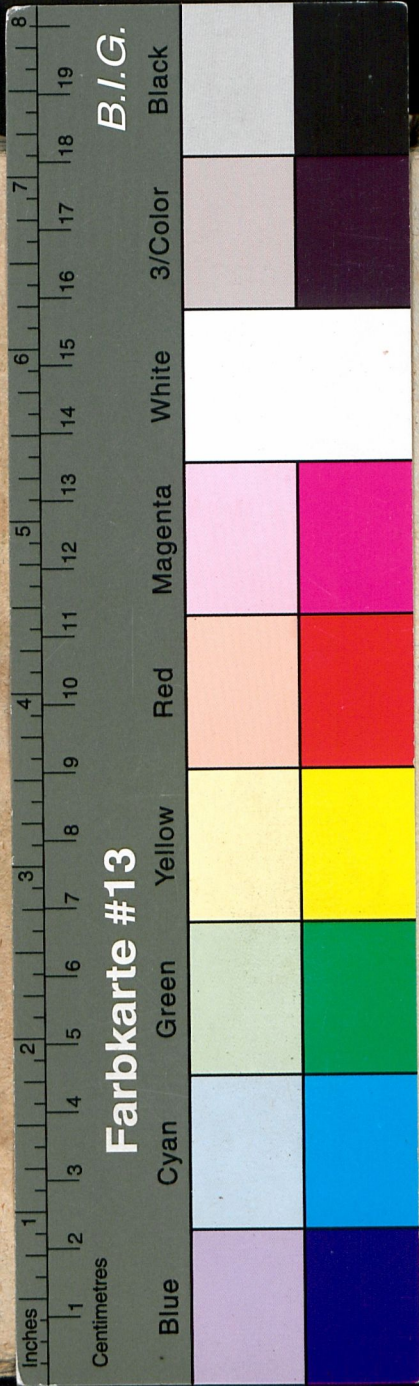








W 14 22 (1/5)



Farbkarte #13

B.I.G.

DELICIÆ  
JURIDICÆ,

Oder:

Das / auff Curiöse Art/  
Der

Deutschen NATION

Zum Nutz/erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM,  
NATURALE & GENTIUM;

Oder:

Römisch-Bürgerliche/  
Deutschen Reichs- Staats/  
Ingleichen

Natürliche- und Völcker - Recht.

Drittes Præsent.

---

LEZPZIG,

Verlegts Christoph Hülße/  
Anno 1703.